



Kantonale Volksabstimmung vom 30. November 2025

Erläuterungen des Regierungsrats

Spitalgesetz

In Kürze	Seite 1
Im Detail	Seite 3
Argumente	Seite 10
Abstimmungstext	Seite 12

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

In Kürze	Seite 21
Im Detail	Seite 23
Argumente	Seite 27
Abstimmungstext	Seite 31

Nachtrag zum Bildungsgesetz

In Kürze	Seite 33
Im Detail	Seite 35
Argumente	Seite 40
Abstimmungstext	Seite 44



Kanton
Obwalden



Spitalgesetz

In Kürze

Ausgangslage

Das Kantonsspital Obwalden (KSOW) ist für die Gesundheitsversorgung im Kanton sehr wichtig. Es steht aber vor grossen Herausforderungen, die es in Zukunft kaum im Alleingang bewältigen kann. Um den Spitalstandort Sarnen langfristig zu sichern, wird eine Verbundlösung mit der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS Gruppe) angestrebt.

Die Vorlage

Mit dem Spitalgesetz wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um diesen Spitalverbund umzusetzen. Dafür wird das KSOW in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umgewandelt (Spital Obwalden AG).

Spitalverbund

Im Verbund soll die LUKS Gruppe 60 Prozent des Aktienkapitals der neuen Spital Obwalden AG halten, während der Kanton Obwalden mit 40 Prozent daran beteiligt sein wird. Der Kanton Obwalden als Minderheitsaktionär verfügt jedoch über mehrere Absicherungen. So können die Aktien beispielsweise nicht weiterverkauft werden und ein Standortwechsel ist nur mit Zustimmung des Kantons möglich.

Immobilien bleiben beim Kanton

Die Spitalimmobilien bleiben im Eigentum des Kantons. Sie werden in eine Immobiliengesellschaft eingebracht, die zu 100 Prozent dem Kanton gehört.

Leistungsangebot

Das Spitalgesetz hält fest, dass am Standort Sarnen die stationäre Grundversorgung angeboten werden muss. Hinzu kommen ambulante Angebote und eine ständige Notfallversorgung. Die Einzelheiten legt der Regierungsrat im Leistungsauftrag fest, wobei der Kantonsrat nach wie vor die notwendigen finanziellen Mittel sprechen muss. Mit dem Spitalgesetz erfolgen keine direkten Anpassungen am Leistungsangebot. Die Spital Obwalden AG führt das bestehende Angebot weiter. Die zukünftige Ausgestaltung

der Leistungen soll innerhalb des Verbunds gemeinsam mit den Partnern diskutiert werden, um eine qualitativ hochstehende, zweckmässige und möglichst wirtschaftliche Versorgung in der gesamten Region zu sichern.

Spitalstandort Sarnen sichern

Das Spitalgesetz bildet die Voraussetzung für die Verbundlösung. Damit wird die Grundlage geschaffen, um den Spitalstandort Sarnen und die Qualität der medizinischen Versorgung vor Ort langfristig zu sichern und zu stärken. Der Spitalbetrieb wird in eine zeitgemässe Rechtsform überführt und zukunftsfähig gemacht.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie das Spitalgesetz annehmen?

Empfehlung von Regierungsrat und Kantonsrat

JA

Der Kantonsrat hat dem Spitalgesetz ohne Gegenstimme zugestimmt. Der Regierungsrat und der Regierungsrat sind der Ansicht, dass der angestrebte Spitalverbund und das zugrunde liegende Spitalgesetz notwendig sind, um den Spitalstandort Sarnen auch in Zukunft zu sichern.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, das Spitalgesetz anzunehmen.

Abstimmung im Kantonsrat

 51 Ja

0 Nein

 2 Enthaltungen

Behörden- referendum

Der Kantonsrat hat beschlossen, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Im Detail

Ausgangslage

Das Kantonsspital Obwalden (KSOW) ist das einzige Spital im Kanton. Es verfügt als Grundversorgungsspital über 66 Betten. Pro Jahr werden etwa 3 800 Personen stationär behandelt und ungefähr 34 000 ambulante Konsultationen durchgeführt. Das KSOW beschäftigt rund 500 Mitarbeitende. Als unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist es ein Teil der kantonalen Verwaltung.

Vielfältige Herausforderungen

Das KSOW nimmt im Kanton eine zentrale Rolle im Gesundheitswesen wahr. Es ist aber mit grossen Herausforderungen konfrontiert. Dazu zählen die rasche Entwicklung in Medizin und Technologie, der Fachkräftemangel, der Preis- und Kostendruck, wachsende gesetzliche Regulierungen, Qualitätsanforderungen (inkl. Mindestfallzahlen), die Entwicklung von stationären zu ambulanten Behandlungen und das kleine Einzugsgebiet. Das KSOW hat zudem Erneuerungsbedarf bei der Informations- und Kommunikationstechnologie.

Zukunft im regionalen Verbund

Ein weiterer Alleingang ist für das KSOW unter diesen Voraussetzungen mittelfristig sehr schwierig. Die Zukunft der Spitalversorgung liegt in der Vernetzung bzw. im regionalen Spitalverbund. Nur im Verbund mit anderen Leistungserbringern bzw. gemeinsam mit anderen starken Partnern lassen sich die Herausforderungen für das KSOW bestmöglich bewältigen und der Spitalstandort Sarnen langfristig sichern. Der Regierungsrat hat sich deshalb für eine Verbundlösung mit der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS Gruppe) ausgesprochen. Diese umfasst die LUKS Spitalbetriebe AG mit den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen, die Spital Nidwalden AG, die LUKS Immobilien AG und weitere Beteiligungen.

Spitalgesetz als Basis für Verbund

Das Spitalgesetz ist die notwendige Voraussetzung, um die angestrebte Verbundlösung umzusetzen. Es beinhaltet die Grundlagen, um das KSOW in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umzuwandeln, regelt die Unternehmensstruktur und hält die Zuständigkeiten und Aufgaben innerhalb des Kantons fest. Der überwiegende Teil der Kantone kennt ebenfalls separate Spitalgesetze, namentlich auch die Verbundkantone Luzern und Nidwalden.

Umwandlung in gemeinnützige AG

Um den Spitalverbund sicherzustellen, wird das KSOW in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Diese soll «Spital Obwalden AG» heissen. Die Umwandlung findet nach Fusionsgesetz statt. Damit gehen sämtliche Rechtsverhältnisse (z.B. Arbeitsverträge, Tarife, Verträge mit Lieferanten) auf die neue AG über. Das zum Zeitpunkt der Umwandlung vorhandene Eigenkapital wird im Umfang von sechs Millionen Franken in Aktienkapital umgewandelt, das restliche Eigenkapital wird der Reserve zugewiesen.

Aktienkauf durch die LUKS Gruppe

Die LUKS Gruppe übernimmt voraussichtlich per 2028, spätestens aber per 2029, 60 Prozent der Aktien der Spital Obwalden AG; 40 Prozent verbleiben beim Kanton Obwalden. Falls die Spital Obwalden AG vor der Aktienübernahme durch die LUKS Gruppe eine Eigenkapitalquote von unter 60 Prozent aufweist, muss eine ordentliche Kapitalerhöhung durchgeführt werden, damit dieser Wert erreicht wird.

Bewährte Rechtsform

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft hat sich im Verbund bewährt: Das Kantonsspital Nidwalden (Spital Nidwalden AG) ist seit 2021 ebenfalls auf diese Art und mit der gleichen Kapitalbeteiligung in die LUKS Gruppe integriert. Nur mit dieser Rechtsform können die Voraussetzungen für die Verbundfähigkeit des KSOW geschaffen werden. Gleichzeitig werden die Flexibilität sowie die Einfachheit bei der Organisation und Führung erhöht, wenn sämtliche integrierten Gesellschaften die gleiche Organisationsform haben.

Aktionärbindungsvertrag sichert Obwaldner Interessen

Die Beziehungen unter den Aktionären werden mit einem Aktienkaufvertrag/Aktionärbindungsvertrag (AKV/ABV) geregelt. Der Kanton Obwalden als Minderheitsaktionär kann dadurch seine elementaren Interessen innerhalb des Verbunds sichern. Die wichtigsten Punkte sind:

- Die LUKS Gruppe verpflichtet sich, am Standort Sarnen die akutsomatische Grundversorgung sicherzustellen bzw. das bisherige Angebot des KSOW zu übernehmen und weiterzuführen, sofern die üblichen Kriterien gemäss Bundesrecht (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit) gegeben sind. Der detaillierte Leistungsumfang wird zwischen dem Kanton und der

Spital Obwalden AG wie bisher im Rahmen des ordentlichen Prozesses jährlich vereinbart.

- Der Kanton Obwalden garantiert die Finanzierung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) zur Abgeltung der allfälligen Unterdeckung von Leistungen, die er über den Leistungsauftrag bei der Spital Obwalden AG bestellt.
- Der Kanton Obwalden erhält das Recht auf Einsitznahme mit einer Person im Verwaltungsrat der LUKS Gruppe.
- Sollte die LUKS Gruppe ihre Aktien an der Spital Obwalden AG veräussern, so gehen diese in jedem Fall an den Kanton Obwalden zurück (Heimfall). Ferner hat der Kanton Obwalden ein Kaufrecht an den Aktien, wenn sich die Eigentumsverhältnisse an der LUKS Gruppe massgeblich ändern oder wenn der Leistungsauftrag durch die Spital Obwalden AG über längere Zeit ungenügend erfüllt wird.

Die Regierungen der Kantone Luzern und Nidwalden haben dem AKV/ABV zugestimmt und das vereinbarte Vorgehen bestätigt.

Übergangsphase bis zum Aktienkauf

Die Gründung der Spital Obwalden AG ist per 1. Januar 2026 vorgesehen. Der Vollzug des Aktienkaufs durch die LUKS Gruppe erfolgt nach zwei, spätestens nach drei Jahren. Mit der Gründung der Spital Obwalden AG hält der Kanton 100 Prozent der Aktien. Bis zum Verkauf von 60 Prozent der Aktien an die LUKS Gruppe wird in einer Übergangsphase der Spitalbetrieb für den Anschluss vorbereitet. Damit der Anschluss der Spital Obwalden AG an die LUKS Gruppe möglich ist, müssen verschiedene Anpassungen vorgenommen werden. Dies betrifft insbesondere die Aufbau- und Ablauforganisation der Spital Obwalden AG sowie die ICT-Infrastruktur mit Computertechnik und Applikationen. Die Zusammenarbeit in der Übergangsphase ist in einem gemeinsamen Rahmenvertrag geregelt.

Immobilien bleiben beim Kanton

Die Spitalimmobilien samt Parkplätzen sind gegenwärtig im Verwaltungsvermögen des Kantons aufgeführt. Sie werden auch in Zukunft im alleinigen Eigentum des Kantons verbleiben. Um innerhalb des Verbunds über die notwendige Flexibilität zu verfügen, werden sie in eine Immobiliengesellschaft (Spital Obwalden Immobilien AG) überführt. Diese steht zu 100 Prozent im Eigentum des Kan-

tons. Sie darf ihre Immobilien von Gesetzes wegen einzig der Spital Obwalden AG vermieten, ausser die Spital Obwalden AG stimme einer teilweisen Vermietung an Dritte zu. Zwischen den beiden Aktiengesellschaften wird ein Mietvertrag auf eine feste Dauer von zehn Jahren vereinbart, wobei sich der Mietzins am Kostenmietmodell orientiert. Die Spital Obwalden Immobilien AG wird bei der Gründung so ausgestattet, dass sie sich grundsätzlich selbst finanzieren kann. Zu diesem Zweck wird sie durch den Kanton mit flüssigen Mitteln im Betrag von 8,5 Millionen Franken ausgestattet. Der Kantonsrat kann der Immobiliengesellschaft weitere Beiträge oder Darlehen gewähren, falls dies notwendig werden sollte.

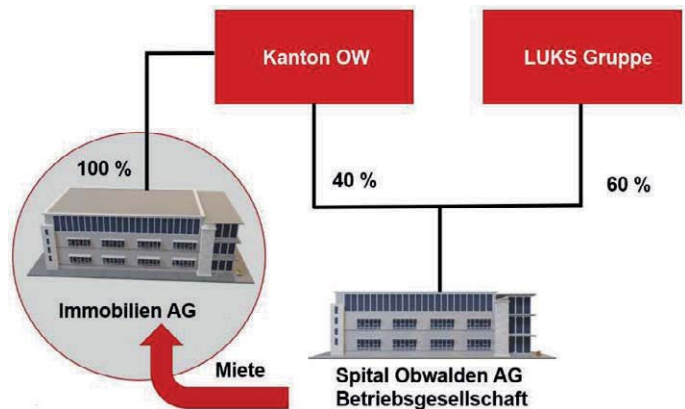


Abbildung 1: Übersicht Struktur Spital Obwalden AG

Politische Steuerung

Die politische Steuerung bleibt trotz Änderung der Rechtsform gewahrt, wenn auch in angepasster Form. Der Regierungsrat übt bei beiden Gesellschaften die Aktionärsrechte des Kantons aus. Er legt bei der Betriebsgesellschaft mit dem Leistungsauftrag fest, welche medizinische Versorgung am Standort Sarnen sichergestellt werden muss und welche GWL zu erbringen sind. Der Kantonsrat bewilligt auf Antrag des Regierungsrats die Beiträge an die Spital Obwalden AG zur Abgeltung der GWL. Ferner werden dem Kantonsrat die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Geschäftsberichte einschliesslich Jahresrechnungen

und die Berichte der Revisionsstellen) der beiden Gesellschaften zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Leistungsangebot

Im Spitalgesetz wird festgehalten, dass die Spital Obwalden AG am Standort Sarnen ein Akutspital der Grundversorgung betreiben muss. Dazu zählen das Sicherstellen der stationären Grundversorgung, die Behandlung von ambulanten Patientinnen und Patienten und die Gewährleistung einer ständigen Notfallversorgung. Die starre Regelung des Gesundheitsgesetzes, welche die einzelnen zu führenden Abteilungen des Spitalbetriebs ausdrücklich nennt, wird aufgehoben. Dadurch erhält der Spitalstandort Sarnen die Möglichkeit, das Angebot weiterzuentwickeln und die Leistungen zukünftig überregional im gesamten Spitalverbund zu planen. Ein Antrag im Kantonsrat, wonach die einzelnen Abteilungen weiterhin im Gesundheitsgesetz verankert bleiben sollen, wurde mit 4 zu 49 Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

Die genaue Ausgestaltung des künftigen Leistungsangebots am Standort Sarnen, welches über die genannte Grundversorgung hinausgeht, soll gemeinsam mit den Verbundpartnern diskutiert und mittelfristig in einem für die ganze Versorgungsregion sinnvollen und tragbaren Rahmen festgelegt werden. Der Kanton bleibt aber in jedem Fall der Leistungsbesteller.

Übernahme des Personals

Während mindestens zwei Jahren nach der Übernahme der Aktien durch die LUKS Gruppe wird dem bisherigen Personal des KSOW ein Besitzstand bezüglich der Anstellungsbedingungen gewährt. Das bedeutet, dass die Bestimmungen bezüglich Lohn, Kündigung und Lohnfortzahlung während dieser Zeit nicht zuungunsten des Personals verändert werden dürfen. Das Personal der Spital Obwalden AG bleibt zudem bei der Personalvorsorgekasse Obwalden versichert. Ein Wechsel der Pensionskasse ist nur mit Zustimmung des Kantons Obwalden möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Die Bewertung der Spital Obwalden AG durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC (PricewaterhouseCoopers AG) ergab per Ende 2023 einen Unternehmenswert von 8,7 Millionen Franken bei einer Bewertung durch die Discounted Cashflow-Methode (DCF-Methode) bzw. 8,4 Millionen Franken bei der Substanzwertmethode. Vor der geplanten Übernahme der Aktien durch die Luzerner Kan-

tonsspital AG muss eine erneute Überprüfung bzw. Bewertung vorgenommen werden, damit der Kaufpreis der Aktien bestimmt werden kann. Bei der Übernahme der Aktien der Spital Obwalden AG durch die Luzerner Kantonsspital AG ist eine Eigenkapitalquote von 60 Prozent sicherzustellen. Der genaue Wert kann erst bei der Übernahme eruiert werden. Bei einer Übernahme per 1. Januar 2026 wären rund zwölf Millionen Franken zusätzliches Eigenkapital notwendig, um die geforderte Quote zu erfüllen. Diese Kapitalerhöhung wird als Aktivtausch innerhalb der Kantonsbilanz vollzogen. Die Spital Obwalden Immobilien AG erhält zur Gründung die Spitalimmobilien als Sacheinlage (geschätzter Wert per 31. Dezember 2022: 25,7 Millionen Franken) sowie eine zusätzliche Ausstattung mit flüssigen Mitteln in der Höhe von 8,5 Millionen Franken. Diese Ausstattung mit flüssigen Mitteln erfolgt erfolgsneutral innerhalb der Bilanz des Kantons. Da die Immobilien beim Kanton vollständig abgeschrieben sind, führt die Übertragung der Immobilien buchhalterisch zu einem einmaligen Erfolg beim Kanton im Jahr der Einlage. Mit der Übertragung der Immobilien fallen auch die Mietzinseinnahmen in der Höhe von rund 3,5 Millionen Franken nicht mehr beim Kanton, sondern bei der Spital Obwalden Immobilien AG an.

Zukünftige Kosten

Mit dem regionalen Spitalverbund können bestehende Herausforderungen im Gesundheitswesen mit starken Partnern angegangen werden. Der Anschluss des KSOW an die LUKS Gruppe fällt in eine Zeit, in der verschiedene Spitalorganisationen in der Schweiz finanzielle Probleme haben und die Kantone im Spitalwesen generell mit Kostensteigerungen konfrontiert sind. Bei den Kostenentwicklungen des KSOW für die kommenden Jahre ist zu berücksichtigen, dass diese unabhängig von einer Änderung der Organisationsform anfallen. Aus heutiger Sicht entstehen für den Anschluss an die LUKS Gruppe einmalige Finanzierungsflüsse für die Gründung und Kapitalausstattung der Aktiengesellschaften und im Rahmen der anstehenden Erneuerung der Informatik etwas höhere Kosten für die Angleichung an die Standards der LUKS Gruppe. Die Höhe der GWL und weiterer Standortbeiträge wird sich grösstenteils unabhängig vom Spitalverbund entwickeln. Sie kann nur durch eine Anpassung des Leistungsangebots massgeblich beeinflusst werden, über das letztlich der Kanton entscheidet. Das Spitalgesetz regelt nicht das Leistungsan-

gebot, sondern den Spitalverbund, um damit den Spitalstandort Sarnen langfristig zu sichern.

Weitere gesetzliche Anpassungen

Bisher waren sämtliche gesetzlichen Regelungen zum KSOW im Gesundheitsgesetz enthalten. Mit dem Spitalgesetz werden verschiedene dieser Artikel im Gesundheitsgesetz hinfällig. Sie werden dementsprechend angepasst oder ganz aufgehoben.

Argumente von Regierungsrat und Kantonsrat

Alleingang ohne Zukunft

Kleine Akutspitäler wie das KSOW spüren einen starken Druck von verschiedenen Seiten: Fachkräftemangel, steigende Anforderungen bezüglich Qualität (inkl. Fallzahlen), Technik, diverse Regulatorien und neue Informatiksysteme mit hohen Investitionen erschweren es dem KSOW, seine Position im Alleingang zu behaupten. Hinzu kommt das kleine Einzugsgebiet, in dem ein Grundversorgungsspital mit dem Angebot des KSOW als unabhängiger Betrieb kaum nachhaltig geführt werden kann. Mit dem Status Quo ist der Spitalstandort Sarnen deshalb mittelfristig gefährdet.

Spitalgesetz

Das Spitalgesetz regelt die Grundlagen des Spitalverbunds, um den Spitalstandort Sarnen langfristig zu sichern. Das Leistungsangebot des KSOW ist nicht Bestandteil des Spitalgesetzes. Die Verbundlösung ist notwendig, um auch künftig eine wohnortsnahe, qualitativ hochstehende und wirtschaftliche medizinische Versorgung anzubieten.

Standort Sarnen stärken

Im Spitalverbund können Versorgungsleistungen innerhalb der Region koordiniert und Synergien genutzt werden. Er bietet zudem Vorteile bezüglich des Fachpersonals, dessen Entwicklungsmöglichkeit oder der Infrastruktur. Der Zugang zu medizinischer Innovation und zur Digitalisierung ist im Verbund einfacher. Zudem hilft ein starker Partner in der Region, die Grundversorgung vor Ort anzubieten.

Attraktivität steigern

Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels ist es wichtig, Fachpersonal ausbilden und halten zu können. In einem Verbund können interessante Ausbildungen und berufliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten über mehrere Häuser angeboten werden. Der Transfer von Fachwissen und die Zusammenarbeit in der Region werden dadurch gestärkt.

Kein Sparprojekt

Der Spitalverbund ist kein Sparprojekt. Ziel ist es, die Qualität des Angebots und den Spitalstandort Sarnen auch in Zukunft zu sichern. Hingegen hat der Verbund keine direkte Auswirkung auf die jährlich durch den Kanton zu bezahlenden Beiträge an das Spital, mit welchen die Unterdeckung der bestellten Leistungen ausgeglichen wird.

Diese hängen vielmehr mit dem Leistungsangebot zusammen.

Leistungsangebot

Das Spitalgesetz hält fest, dass die Spital Obwalden AG am Standort Sarnen ein Akutspital der Grundversorgung betreiben muss. Dazu zählen das Sicherstellen der stationären Grundversorgung, die Behandlung von ambulanten Patientinnen und Patienten und die Gewährleistung einer ständigen Notfallversorgung. Damit ist auch in Zukunft ein starkes Kantonsspital in Sarnen sichergestellt. Weiter erhält der Kanton die Möglichkeit, die Leistungen zukünftig überregional im gesamten Spitalverbund planen und koordinieren zu können.

Abstimmungstext

Spitalgesetz (SpitalG)

vom 27. Juni 2025

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 34 und 60 der Kantonsverfassung (KV) vom 19. Mai 1968¹⁾,
beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 830.1 (Spitalgesetz [SpitalG]) wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Spitalversorgung für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons.

2. Spital Obwalden AG

Art. 2 Rechtsform, Gesellschaftszweck und Aufgaben

¹ Unter der Firma „Spital Obwalden AG“ besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Obligationenrechts²⁾ mit Sitz in Sarnen.

² Die Gesellschaft betreibt am Standort Sarnen ein Akutspital der Grundversorgung mit folgenden Aufgaben, die mit dem Leistungsauftrag näher umschrieben werden:

a. Sicherstellung der stationären Grundversorgung;

¹⁾ GDB 101.0

²⁾ SR 220

- b. Behandlung von ambulanten Patientinnen und Patienten;
- c. Sicherstellung einer ständigen Notfallversorgung;
- d. Aus- und Weiterbildung in pflegerischen, medizinischen und medizinisch-technischen Berufen.

³ Die Gesellschaft nimmt ferner diejenigen Aufgaben wahr, welche die Gesetzgebung dem Kantonsspital zuweist.

⁴ Mit dem Leistungsauftrag können der Gesellschaft weitere Aufgaben übertragen werden.

Art. 3 Beteiligung des Kantons

¹ Der Kanton ist am Aktienkapital der Spital Obwalden AG beteiligt.

² Zum Zeitpunkt der Gründung der Aktiengesellschaft ist der Kanton alleiniger Aktionär. Der Regierungsrat kann höchstens 60 Prozent der Aktien der Spital Obwalden AG auf einen anderen Kanton oder ein Unternehmen, das von einem anderen Kanton mit der Mehrheit beherrscht wird, übertragen.

³ Bei der Übertragung der Aktien hat der Regierungsrat folgende Rechte zu sichern:

- a. Verbot der Weiterveräußerung an Dritte;
- b. Ausübung des Rückkaufrechts;
- c. Vertretungsrecht im Verwaltungsrat;
- d. Unterstellung des Personals unter die Verordnung über die berufliche Vorsorge³⁾; Oberärztinnen und Oberärzte sowie Assistenzärztinnen und Assistenzärzte können davon ausgenommen werden.

Art. 4 Aktionärsrechte des Kantons

¹ Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte des Kantons aus.

Art. 5 Statuten

¹ Der Regierungsrat bestimmt in den Statuten den Gesellschaftszweck derart, dass die Spital Obwalden AG im Rahmen des Leistungsauftrags und der Leistungsvereinbarung ein Akutspital mit einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Grundversorgung am Standort Sarnen betreibt.

² Die Statuten sehen vor, dass:

- a. die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt;

³⁾ GDB 856.11

- b. für die Verlegung des Standortes des Spitals ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich ist, der mindestens zwei Drittel der Aktienwerte benötigt;
- c. Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten festlegen als die durch das Obligationenrecht vorgeschriebenen, nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden können.

3. Spital Obwalden Immobilien AG

Art. 6 Rechtsform, Gesellschaftszweck und Aufgaben

¹ Unter der Firma „Spital Obwalden Immobilien AG“ besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Obligationenrechts⁴⁾ mit Sitz in Sarnen.

² Die Gesellschaft stellt der Spital Obwalden AG die zur Erfüllung deren Gesellschaftszwecks erforderlichen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen entgeltlich zur Verfügung.

Art. 7 Beteiligung des Kantons

¹ Der Kanton ist alleiniger Aktionär der Spital Obwalden Immobilien AG. Die Aktien bilden Verwaltungsvermögen.

Art. 8 Aktionärsrechte des Kantons

¹ Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte des Kantons aus.

4. Leistungsauftrag, Beiträge, Controlling und Berichterstattung

Art. 9 Leistungsauftrag

¹ Der Regierungsrat legt mit dem Leistungsauftrag fest, welche medizinische Versorgung sicherzustellen ist, welche gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu erbringen und welche weiteren Aufgaben durch die Spital Obwalden AG zu erfüllen sind.

² Leistungsaufträge können erteilt werden, wenn diese durch einen wirtschaftlichen Betrieb und gegebenenfalls mit Beiträgen für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen finanziert sind sowie die erforderlichen Fachkräfte verfügbar sind.

⁴⁾ SR 220

Die wirtschaftliche Leistungserbringung im Rahmen eines Spitalverbundes sowie die Budgetvorgaben des Kantonsrats sind zu berücksichtigen.

³ Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen richten sich nach Art. 49 Abs. 3 KVG⁵⁾.

⁴ Leistungsaufträge für ambulante oder stationäre Leistungen haben prioritär der Sicherung der allgemeinmedizinischen Grundversorgung, insbesondere der Notfallversorgung in diesem Bereich, zu dienen.

Art. 10 Leistungsvereinbarung

¹ Der Regierungsrat schliesst mit dem Verwaltungsrat der Spital Obwalden AG auf der Grundlage des Leistungsauftrags jährlich eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Aufgaben und Bedingungen des Leistungsauftrags konkretisiert.

Art. 11 Beiträge

¹ Der Kantonsrat bewilligt Beiträge an die Spital Obwalden AG zur Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

² Er kann weitere Beiträge sowie Darlehen an die Spital Obwalden AG und die Spital Obwalden Immobilien AG bewilligen, insbesondere für Investitionen zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen.

Art. 12 Strategisches Controlling

¹ Das Sicherheits- und Sozialdepartement hat die Einhaltung des Leistungsauftrags und der Leistungsvereinbarung zu überwachen und auszuwerten.

² Die Unternehmen sind verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen für das strategische Controlling vollständig und konsistent vorzulegen.

³ Das Sicherheits- und Sozialdepartement kann Überprüfungen selber vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen.

⁴ Eine Vertretung des Sicherheits- und Sozialdepartements nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verwaltungsräte der beiden Unternehmen mit beratender Stimme teil.

Art. 13 Berichterstattung an Kantonsrat

¹ Der Regierungsrat unterbreitet den Geschäftsbericht und den Bericht der Revisionsstelle der beiden Gesellschaften dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme.

⁵⁾ SR 832.10

5. Haftung

Art. 14 Haftung nach Privatrecht

¹ Die Haftung der Spital Obwalden AG und der Spital Obwalden Immobilien AG richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Privatrechts.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Gründung der Spital Obwalden AG

¹ Die unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt „Kantonsspital Obwalden“ wird gemäss Art. 99 ff. des Fusionsgesetzes⁶⁾ mit Aktiven und Passiven in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Das Eigenkapital wird im Umfang von sechs Millionen Franken in voll liberiertes Aktienkapital umgewandelt, das restliche Eigenkapital wird der Reserve zugewiesen. Der Regierungsrat trifft die notwendigen Vorkehrungen. Er beschliesst insbesondere die Umwandlung nach Art. 100 Abs. 3 FusG.

² Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrats sowie die erste Revisionsstelle.

³ Die Dienstverhältnisse der Spitaldirektorin bzw. des Spitaldirektors und der Chefärztinnen und Chefärzte werden auf den Zeitpunkt der Gründung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse überführt.

⁴ Für das gesamte im Zeitpunkt der Umwandlung bei der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt „Kantonsspital Obwalden“ angestellte Personal sehen die Statuten folgende Regelung vor: Die bisherigen Bestimmungen betreffend Lohn, Kündigung und Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung dürfen während mindestens zweier Jahre nach der Gründung der Aktiengesellschaft nicht zuungunsten der Personen, die am Gründungstag bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt angestellt gewesen sind, verändert werden.

Art. 16 Erhöhung des Aktienkapitals

¹ Weist die Spital Obwalden AG vor einer Übertragung gemäss Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht eine Eigenkapitalquote von mindestens 60 Prozent auf, nimmt sie eine ordentliche Kapitalerhöhung vor.

² Das Aktienkapital wird dabei um den Betrag erhöht, der für das Erreichen der Eigenkapitalquote von 60 Prozent, notwendig ist. Der dafür erforderliche Verpflichtungskredit wird mit diesem Gesetz erteilt.

⁶⁾ SR 221.301

³ Die Durchführung der Kapitalerhöhung obliegt der Generalversammlung und dem Verwaltungsrat der Gesellschaft. Der Regierungsrat übt dabei die Aktionärsrechte des Kantons aus und stellt die Durchführung der Kapitalerhöhung sicher.

Art. 17 Gründung der Spital Obwalden Immobilien AG

¹ Die Spital Obwalden Immobilien AG übernimmt bei ihrer Gründung vom Kanton die für den Betrieb des Spitals benötigten Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen sowie flüssige Mittel im Betrag von 8,5 Millionen Franken. Die Durchführung der Gründung obliegt dem Regierungsrat.

² Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrats sowie die erste Revisionsstelle.

Art. 18 Übergangsbestimmungen

¹ Bis zur Eintragung der Spital Obwalden AG und der Spital Obwalden Immobilien AG im Handelsregister gelten die bisherigen Regelungen und Zuständigkeiten weiter.

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Spitalrats endet im Zeitpunkt des Eintrags der Spital Obwalden AG im Handelsregister.

II.

1.

Der Erlass GDB 141.11 (Personalverordnung [PV] vom 29. Januar 1998) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (geändert)

² Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die Leitung der kantonalen Ausgleichskasse, soweit die Gesetzgebung oder die Anstellungsverträge keine abweichenden Vorschriften enthalten.

2.

Der Erlass GDB 810.1 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 3. Dezember 2015) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 7

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug des Gesundheitsgesetzes aus und ist insbesondere zuständig für:

- a. *Aufgehoben*
- b. *Aufgehoben*
- c. *Aufgehoben*
- d. *Aufgehoben*
- e. *Aufgehoben*
- f. *Aufgehoben*
- g. *Aufgehoben*
- h. *Aufgehoben*

Art. 9 Abs. 2

² Ihm obliegt insbesondere:

- g. *Aufgehoben*
- h. *Aufgehoben*

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13

Aufgehoben

Art. 14

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton gewährleistet den Betrieb eines Spitals mit Standort in Sarnen (Kantonsspital). Für dieses gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 23

Aufgehoben

Art. 24

Aufgehoben

Art. 25

Aufgehoben

Art. 26

Aufgehoben

Art. 27

Aufgehoben

Art. 65 Abs. 3 (geändert)

³ Das Sicherheits- und Sozialdepartement initiiert, unterstützt und koordiniert Massnahmen und Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention, wobei es sich jeweils an den nationalen Zielen des Bundes orientiert und den Bedürfnissen des Kantons, der Einwohnergemeinden sowie den involvierten Partnern Rechnung trägt. Es kann eigene Massnahmen treffen oder Beiträge an die Kosten der Massnahmen Dritter leisten.

Art. 79

Aufgehoben

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Er kann es gestaffelt in Kraft setzen. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Behördenreferendum

Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Sarnen, 27. Juni 2025

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Hubert Schumacher
Der Ratssekretär: Beat Hug



Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

In Kürze

Ausgangslage

Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen haben Anspruch auf Verbilligung ihrer Krankenkassenprämien. Der Bund und die Kantone finanzieren die Individuelle Prämienverbilligung (IPV).

In Obwalden muss nach geltendem Recht für die IPV ein Kantonsbeitrag von mindestens 8,5 Prozent der jährlichen Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons ins Budget aufgenommen werden. Diese fixe Budgetvorgabe entspricht nicht der Realität. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass der budgetierte Kantonsbetrag für die Prämienverbilligung deutlich über den tatsächlich beanspruchten IPV-Leistungen liegt, teilweise gar um mehrere Millionen Franken. Das Kantonsbudget wird dadurch unnötig belastet.

Die Krankenkassenprämien werden verbilligt, wenn die kantonalen Richtprämien höher sind als der beschlossene Selbstbehalt und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach geltendem Recht legt der Kantonsrat den Selbstbehalt für die Prämienverbilligung im Februar oder März des Anspruchsjahres fest. Dadurch verzögert sich die Auszahlung der Prämienverbilligung. Die IPV-Anspruchsberechtigten müssen bis zur Auszahlung die Prämien «vorschiessen».

Die Vorlage

Mit der Vorlage wird auf die fixe Budgetvorgabe für die Prämienverbilligung verzichtet. Stattdessen wird der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag gestützt auf die Vorjahreserfahrungen, die Prämienenerwartungen und die Vorgaben des Bundes berechnet. Das Kantonsbudget für

die Prämienverbilligung wird dadurch den tatsächlichen Ausgaben für die Prämienverbilligung angenähert. Das entspricht dem Grundsatz der Budgetwahrheit. Die Vorlage hat keine Veränderung der effektiven Kantonsbeiträge zur Folge. Für die Auszahlung der Prämienverbilligung ist auch künftig nicht der budgetierte Betrag, sondern die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen massgebend.

Damit die Prämienverbilligung künftig früher ausbezahlt werden kann, wird mit der Vorlage die Zuständigkeit zur Festlegung des Selbstbehalts dem Regierungsrat übertragen. Für die Höhe des Selbstbehalts sind weiterhin die Einkommensverhältnisse massgebend. Das Gesetz gibt hierfür den Rahmen vor.

Weil gegen die Vorlage das Referendum ergriffen wurde, wird darüber abgestimmt.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz annehmen?

Empfehlung von Regierungsrat und Kantonsrat

JA

Der Regierungsrat und eine deutliche Mehrheit des Kantonsrats befürworten die Vorlage, weil damit eine exaktere Budgetierung und eine raschere Auszahlung der Prämienverbilligung ermöglicht wird.

Empfehlung der Referendumssteller

NEIN

Gemäss den Referendumsstellern führt die Vorlage zu einer deutlichen Reduktion der ausbezahlten Prämienverbilligungen. Sie streben zudem ein einfacheres Antragsverfahren an, damit mehr Personen in den Genuss der Prämienverbilligung kommen.

Abstimmung im Kantonsrat

 48 Ja
5 Nein
0 Enthaltungen

Im Detail

Ausgangslage

In der Schweiz ist die Krankenversicherung obligatorisch. Die Krankenversicherungen legen die Prämien unabhängig vom Einkommen und dem Gesundheitszustand der Versicherten fest (Einheitsprämie). Durch die Prämienverbilligung soll für Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen die Prämienlast gemildert werden. Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone gemäss den Vorgaben des Bundes die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und die Prämien der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent. Im Übrigen legen die Kantone fest, welche Personen Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Die Prämienverbilligung wird direkt an die Krankenversicherungen ausbezahlt.

Antragsprinzip

Im Kanton Obwalden ist ein Antrag auf Prämienverbilligung einzureichen. Wird der Antrag nicht oder zu spät eingereicht, so wird keine Prämienverbilligung ausbezahlt.

Wirkungsbericht

Am 26. Oktober 2023 nahm der Kantonsrat Kenntnis vom Wirkungsbericht des Regierungsrats zur Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV) und beauftragte den Regierungsrat, verschiedene Optimierungsvorschläge aufzuzeigen. Mit dem Nachtrag werden diejenigen Vorschläge umgesetzt, die das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) betreffen.

Systematische Überbudgetierung

Nach geltendem Recht muss für die Prämienverbilligung ein Kantonsbeitrag von mindestens 8,5 Prozent der jährlichen Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons ins Budget aufgenommen werden. Aufgrund der fixen Vorgabe wird ein wesentlich zu hoher Betrag in das Budget aufgenommen. In den letzten Jahren waren die Unterschiede zwischen dem ins Budget aufzunehmenden Kantonsbeitrag und dem effektiv benötigten Kantonsbeitrag wesentlich. Wie die Grafik auf der nächsten Seite zeigt, wurden in den letzten elf Jahren jeweils 1,4 bis 4,6 Millionen Franken mehr budgetiert (rote Linie) als effektiv Kantons Gelder für die Prämienverbilligung benötigt wurden (grüne Linie).

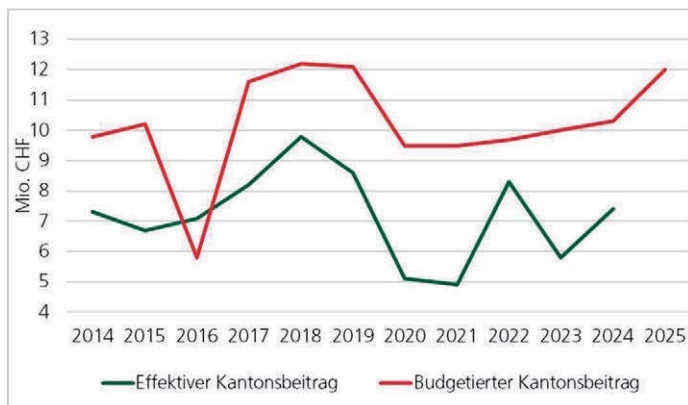


Abbildung 1: Budgetierter Kantonsbeitrag im Vergleich zum effektiv benötigten Kantonsbeitrag

Verzicht auf fixe Budgetvorgabe

Mit dem Nachtrag wird auf diese fixe Budgetvorgabe verzichtet. Der Kantonsrat legt den ins Budget aufzunehmen- den Kantonsbeitrag zur Prämienverbilligung neu gestützt auf die Vorjahreserfahrungen, die Prämienenerwartungen und die Vorgaben des Bundes fest. Damit wird die Differenz zwischen dem budgetierten und dem effektiv benötigten Kantonsbeitrag verkleinert. So wird dem Grundsatz der Budgetwahrheit Nachachtung verschafft: Es muss nicht mehr ein hoher Betrag budgetiert werden, bei dem schon im Voraus bekannt ist, dass er nicht benötigt wird.

IPV-Beiträge sind gebundene Ausgaben

Der Wegfall der fixen Budgetvorgabe für die Prämienverbil- ligung hat keine Veränderung der effektiv ausbezahlten Prämienverbilligungen zur Folge. Sollten die auszufahren- den Prämienverbilligungen höher sein als der budgetierte Betrag, müssen sie trotzdem ausbezahlt werden, weil es sich um gebundene Ausgaben handelt.

Künftige Vorgabe des Bundes für den Kantonsbeitrag

Am 9. Juni 2024 lehnten die Schweizer Stimmberechtigten die Volksinitiative «Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» ab. Damit wird der indirekte Gegenvorschlag zur Volksiniti- ative am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Dieser verpflichtet die Kantone, die Prämien der obligatorischen Krankenpfle- geversicherung mit einem Mindestbeitrag zu verbilligen. Diese Vorgaben des Bundes wird der Kanton umsetzen.

Die nachfolgende Grafik zeigt den effektiv benötigten Kantonsbeitrag (grüne, durchgezogene Linie) und den budgetierten Kantonsbeitrag (rot) der letzten Jahre sowie als Referenz die künftigen Vorgaben des Bundes für die Kantonsbeiträge für die Jahre 2026 und 2027 (grüne, gepunktete Linie) und ab 2028 (grüne, gestrichelte Linie).

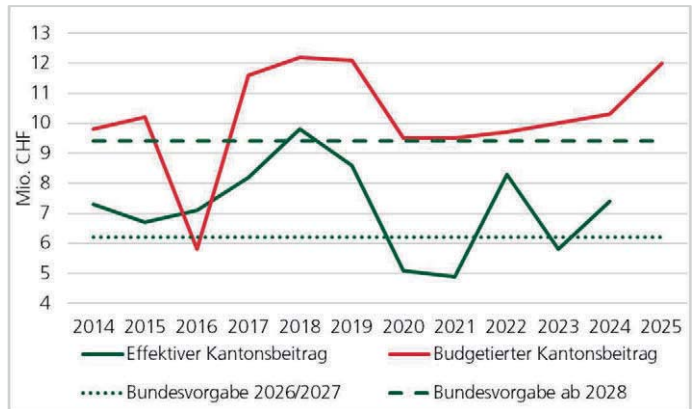


Abbildung 2: Budgetierter Kantonsbeitrag im Vergleich zum effektiv benötigten Kantonsbeitrag und den Bundesvorgaben ab 2026

Keine Änderung der Anspruchsvoraussetzungen

An den Anspruchsvoraussetzungen der Prämienverbilligung ändert sich durch den Nachtrag nichts. Unabhängig vom Gesetzesnachtrag hat der Kantonsrat beschlossen, dass für Personen mit Kindern die Einkommensobergrenze erhöht wird. Das erweitert den Kreis der anspruchsberechtigten Personen.

Festlegung des Selbstbehalts durch Regierungsrat

Die Prämien werden verbilligt, wenn die kantonalen Richtprämien höher sind als der beschlossene Selbstbehalt und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Selbstbehalt richtet sich nach dem anrechenbaren Einkommen. Die Höhe der kantonalen Richtprämien wird auf Basis der vom Bund festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien berechnet. Diese Berechnungsweise bleibt unverändert.

Nach geltendem Recht legt der Kantonsrat den Selbstbehalt für die Prämienverbilligung an einer Sitzung im Februar oder März fest. Erst ab diesem Zeitpunkt können die Prämienverbilligungen verfügt und ausbezahlt werden.

Durch diesen Prozess müssen die anspruchsberechtigten Personen ihre Krankenkassenprämien um bis zu sechs Monate «vorschüssen».

Mit dem Nachtrag legt neu der Regierungsrat unmittelbar nach der Verabschiedung des Budgets durch den Kantonsrat den Selbstbehalt fest. Dies beschleunigt den Prozess zur Auszahlung der IPV-Beiträge um bis zu drei Monate. Mit der Anpassung kann die bundesrechtliche Vorgabe besser umgesetzt werden, wonach die Kantone die Prämienverbilligung so auszugestalten haben, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen.

Gesetzliche Vorgaben für Selbstbehalt

Der Nachtrag schreibt vor, wie der Regierungsrat künftig den Selbstbehalt festlegen muss. Dabei gilt neu ein Selbstbehalt von minimal 9 und maximal 12 Prozent des anrechenbaren Einkommens. Wie aus der Abbildung 3 ersichtlich, bewegte sich der Kanton in den letzten 15 Jahren stets in dieser Bandbreite. Nach geltendem Recht muss der Kantonsrat keine Obergrenze für den Selbstbehalt einhalten.

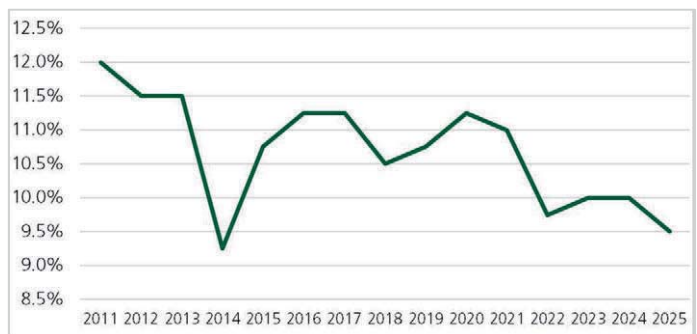


Abbildung 3: Selbstbehalt in Prozent des anrechenbaren Einkommens

Evaluationsbericht

Nach vier Jahren muss der Regierungsrat dem Kantonsrat in einem Evaluationsbericht darlegen, wie sich der budgetierte und der effektiv benötigte Kantonsbeitrag, der Selbstbehalt sowie die Anzahl der IPV-Bezügerinnen und -Bezüger entwickelt haben und ob allenfalls korrigierende Massnahmen ergriffen werden müssen.

Argumente der Referendumssteller

Steigende Krankenkassenprämien – Abbau der Prämienverbilligung

Für Viele mit kleinen oder mittleren Einkommen stellen die steigenden Gesundheitskosten ein grosses finanzielles Problem dar. Deshalb schreibt der Bund den Kantonen die Verbilligung der Krankenkassenprämien (IPV) von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen vor.

Auch in Obwalden steigen die Krankenkassenprämien jährlich um 4-6 %, während die Löhne im tieferen Einkommensbereich kaum ansteigen und hinter der Teuerung zurückbleiben.

Seit der Einführung des Gesetzes zur Prämienverbilligung budgetiert der Kanton 8,5 % der Prämiensumme in Obwalden für die Prämienverbilligung. Festgelegt ist dies in Art. 2 Abs. 4 EG KVG.

Die gesetzlich verankerten 8,5 % sind wichtig!

Die gesetzlich verankerten 8,5 % sind eine sichere Basis für die Berechnung des Kantonsbeitrags an die IPV und berücksichtigen den jährlichen Prämienanstieg automatisch.

Sie bedeuten Sicherheit und Verlässlichkeit, insbesondere für Menschen mit tiefem Einkommen und den Mittelstand (Arbeiterfamilien, Bauernfamilien, ältere Menschen, Alleinerziehende).

Die Regierung selbst war vom bisherigen System überzeugt

So konnte man am 12. Oktober 2023 in der Obwaldner Zeitung lesen: «**System der Prämienverbilligung in Obwalden funktioniert**. Eine Überarbeitung der kantonalen Gesetzgebung sei nicht nötig, sagt die Regierung gestützt auf den lang erwarteten Wirkungsbericht zur IPV.»

Bereits 2016 sollte Art. 2 Abs. 4 EG KVG aufgehoben werden. Die Stimmbevölkerung hat sich damals gegen diese Aufhebung entschieden.

Vorwand der Budgetwahrheit anstelle von vereinfachtem Antragsverfahren

Der erneute Angriff auf Art. 2 Abs. 4 EG KVG wird damit begründet, dass die budgetierten Mittel für die IPV finanzielle Mittel bindet, die für andere Projekte genutzt werden könnten. Aktuell beziehen nur 22-25 % der Bezugsberechtigten anstelle der vom Bund angestrebten 33 % ihre Prämienverbilligung. Eine Vereinfachung des Antragssystems würde diesen Missstand verbessern. Stattdessen sollen unter dem Deckmantel der «Budgetwahrheit» die effektiven Mittel für die Prämienverbilligungen gekürzt werden indem deutlich weniger Geld dafür budgetiert werden soll. In Zukunft soll nur der effektiv ausbezahlte Betrag des Vorjahres

ins Budget aufgenommen werden. Was auf den ersten Blick vernünftig erscheint, wirkt sich aber auf die Höhe der Unterstützungsbeiträge negativ aus. Die jährliche Festlegung der Beitragshöhe bzw. des Selbstbehaltes orientiert sich am budgetierten Betrag. Das bedeutet, dass bei einem kleineren Budget die Unterstützungsbeiträge für alle vermindert werden. Nicht beantragte Beiträge verbleiben wirkungslos in der Staatskasse und werden nicht auf die übrigen Berechtigten verteilt. Wenn das Budget nicht ausgeschöpft wird, werden die nicht abgeholten Beiträge in den Folgejahren einen Vorwand für weitere Kürzungen bieten. Neben der Aufhebung der obligatorischen Budgetierung von 8,5 % wird gleichzeitig der Prämienselbstbehalt auf ein Jahrzehnte hoch von 12 % angehoben. **Mit der angestrebten Gesetzesänderung wird auf Kosten der Unter- und Mittelschicht gespart.** Die Vorlage kommt auch zu einem zeitlich unsinnigen Moment. Voraussichtlich wird 2026 eine Änderung des KVG auf Bundesebene die Kantone zu einer Anpassung bei den Prämienvverbilligungen verpflichten. Eine erneute Anpassung der kantonalen Gesetzgebung steht somit vor der Tür.

Was passiert, wenn die 8,5 % wegfallen?

Der budgetierte Betrag wird um mehrere Millionen gekürzt. Mangels klarer gesetzlicher Vorgaben können Regierung und Parlament die IPV-Beiträge massiv kürzen. Die Berücksichtigung des Prämienanstiegs wäre nicht garantiert. Die Schere zwischen steigenden Prämien und sinkender Prämienverbilligung würde sich weiter öffnen. Soziale Gerechtigkeit ist verlässlich zu gestalten und weiterhin gesetzlich zu verankern!

Obwalden, wir schauen zueinander. Darum Nein zur Revision!

Argumente von Regierungsrat und Kantonsrat

Kein Abbau der Prämienvverbilligung und Budgetwahrheit

Die Rechnungslegung des Kantons hat nach dem Grundsatz der Verlässlichkeit zu erfolgen. Informationen sind sachlich richtig und glaubwürdig darzustellen. Die Festlegung des Budgetbetrags gestützt auf Erfahrungswerte der vergangenen Jahre unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen wird dem Grundsatz der Budgetwahrheit und -klarheit besser gerecht als die bisherige fixe Budgetvorgabe von mindestens 8,5 Prozent. Das Budget kann damit verlässlicher erstellt werden. Ziel ist es, das Budget den effektiven Ausgaben für die Prämienvverbilligung anzunähern. Es macht keinen Sinn, einen offensichtlich überhöhten Budgetbetrag für die Prämienvverbilligung einzustellen, von dem erfahrungsgemäss klar ist, dass er nicht benötigt wird. Damit wird im Hinblick auf die Schuldenbremse auch eine Entlastung im Kantonsbudget ermöglicht. Ein Abbau der Prämienvverbilligung ist nicht beabsichtigt und wird auch künftig aufgrund der Bundesvorgaben nicht erfolgen.

Budgetüber- und -unterschreitung ohne Folgen

Das Finanzhaushaltsgesetz unterscheidet zwischen freien und gebundenen Ausgaben. Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgabe erforderlich ist. Gebundene Ausgaben müssen erfüllt werden, unabhängig vom eingestellten Budgetbetrag. Bei der Prämienvverbilligung handelt es sich um eine solche gebundene Ausgabe. Der Wegfall der fixen Budgetvorgabe führt deshalb nicht zu einer Veränderung der effektiven IPV-Kantonsbeiträge. Sollten die beanspruchten IPV-Beiträge wider Erwarten den eingestellten Budgetbetrag übersteigen, so müssen diese trotzdem ausbezahlt werden, wie es im 2016 der Fall war (s. Abbildung 1).

Wird der eingestellte Budgetbetrag nicht ausgeschöpft, weil beispielsweise weniger IPV-Anträge gestellt werden als erwartet, führt dies umgekehrt nicht dazu, dass dem Einzelnen ein höherer IPV-Beitrag ausbezahlt werden kann.

Neue Bundesvorgaben

Ab dem 1. Januar 2026 gelten neue bundesrechtliche Vorgaben. Der Kanton muss und wird diese einhalten. Die Befürchtung der Referendumssteller, dass es mit dem Wegfall

der fixen Budgetvorgabe zu tieferen Prämienverbilligungen kommt, ist deshalb unbegründet.

Keine Verkleinerung des IPV-Berechtigtenkreises

Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen wird mit dem Nachtrag nicht verkleinert. Der Kantonsrat hat im Mai dieses Jahres unabhängig vom Gesetzesnachtrag eine Erhöhung der Einkommensobergrenze für Personen mit Kindern beschlossen. Damit wird der Kreis der anspruchsberechtigten Personen künftig tendenziell sogar grösser sein.

Schnellerer Vollzug

Der Regierungsrat kann den Selbstbehalt schneller festlegen als der Kantonsrat. Die Prämienverbilligungen können so rascher verfügt und bis zu drei Monate früher ausbezahlt werden. Die anspruchsberechtigten Personen müssen damit weniger lang auf ihre Prämienverbilligung warten. Die Zeitdauer, während der sie ihre Krankenkassenprämien «vorschüssen» müssen, wird kürzer.

Selbstbehalt mit gesetzlicher Bandbreite

Entgegen den Ausführungen der Referendumssteller ist es nicht Ziel des Nachtrags, den Selbstbehalt auf stets 12 Prozent festzulegen. Die Vorlage sieht für die Festlegung des Selbstbezahls eine Bandbreite von 9 bis 12 Prozent des anrechenbaren Einkommens vor. Diese Vorgabe liegt im Rahmen des bisher vom Kantonsrat festgelegten Selbstbezahls und ist für den Regierungsrat verbindlich.

Digitaler IPV-Antrag

Der Kantonsrat hat der Anschaffung einer neuen Software zugestimmt, mit welcher der Antrag auf Prämienverbilligung auch digital eingereicht werden kann. Damit wird das Antragsverfahren vereinfacht.

Überprüfung

Mit der Evaluation nach vier Jahren wird zudem überprüft und aufgezeigt, wie sich die Gesetzesänderung ausgewirkt hat.

Abstimmungstext

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)

Nachtrag vom 22. Mai 2025

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 851.1 (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz [EG KVG] vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

² Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens und beträgt zwischen 9,0 und 12,0 Prozent. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom Regierungsrat jeweils im Vorjahr festgelegt.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 7a (neu)

Evaluation

¹ Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat nach Ablauf von vier Jahren seit Aufhebung von Art. 2 Abs. 4 dieses Gesetzes einen Evaluationsbericht vor und beantragt allfällige Massnahmen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 22. Mai 2025

Im Namen des Kantonsrats:
Der Ratspräsident: Andreas Gasser
Der Ratssekretär: Beat Hug



Nachtrag zum Bildungsgesetz

In Kürze

Ausgangslage

Das kantonale Bildungsgesetz ist 20 Jahre alt. Es hat sich grundsätzlich bewährt. Die Rahmenbedingungen im Bildungsbereich haben sich in dieser Zeit allerdings verändert. Mit dem Nachtrag wird die Bildungsgesetzgebung an die heutige Schulrealität angepasst. Die Schulen erhalten den nötigen Spielraum, um sich zukunftsgerichtet weiterentwickeln zu können. Die in der Praxis festgestellten Mängel und Umsetzungsprobleme werden gelöst.

Die Vorlage

Die Vorlage beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Die Gemeinden können neu eine frühe Sprachförderung und die Basisstufe in allen Schulen anbieten.
- Die Gemeinden werden verpflichtet, den Zweijahreskindergarten anzubieten, wobei der Besuch des ersten Kindergartenjahres für die Kinder weiterhin freiwillig bleibt.
- Der Kanton beteiligt sich finanziell an den Kosten der schulergänzenden Tagesstrukturen.
- Die Klassenlehrpersonen der Volksschule erhalten für ihren Einsatz eine zweite Entlastungslektion.
- Die Lehrpersonen erhalten Zugang zu einem pädagogischen Medienzentrum.
- Die Lehrpersonen werden in Bezug auf die Kostentragung von Weiterbildungen den übrigen Angestellten der öffentlichen Verwaltung gleichgestellt.

Darüber hinaus werden mit dem Nachtrag verschiedene Begriffe formell angepasst.

Der Nachtrag ist das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Kanton, den Gemeinden, den Schulen und weiteren Akteuren im Bildungsbereich.

Mit dem Gesetzesnachtrag stärkt der Kanton die traditionell hohe Gemeindeautonomie und ermöglicht so den Schulen, ihr Profil zu festigen.

Weil gegen die Vorlage das Referendum ergriffen wurde, wird darüber abgestimmt.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Nachtrag zum Bildungsgesetz annehmen?

Empfehlung von Regierungsrat und Kantonsrat

JA

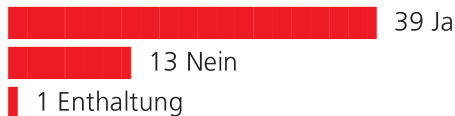
Regierungsrat und Kantonsrat befürworten die Vorlage als zukunftsgerichtete, breit abgestützte und tragfähige Grundlage für die Weiterentwicklung des Obwaldner Bildungswesens.

Empfehlung der Referendumssteller

NEIN

Die Referendumssteller lehnen die Vorlagen ab, weil sie nur marginale Anpassungen am Status quo enthalte und zu massiven Mehrkosten ohne nachweisbaren Mehrwert führe. Sie fordern eine umfassende Reform, insbesondere die Verankerung bloss einer Fremdsprache in der Primarschule und des geleiteten Unterrichts im Klassenverband im Gesetz.

Abstimmung im Kantonsrat



Im Detail

Ausgangslage

Das Bildungsgesetz ist der umfassende Gesetzesrahmen für den gesamten Bildungsbereich. Zusammen mit seinen Ausführungserlassen hat es sich im Grundsatz bewährt. Der Bildungsbereich hat sich jedoch in den vergangenen 20 Jahren verändert. Die Bildungsgesetzgebung wurde in dieser Zeit zwar punktuell angepasst, jedoch nicht umfassend überprüft. Der vorliegende Nachtrag ist das Ergebnis eines partizipativen Prozesses. Kanton, Gemeinden, Schulen und weitere Akteure im Bildungsbereich haben die Bildungsgesetzgebung gemeinsam systematisch überprüft. Der vorliegende Nachtrag setzt den festgestellten Änderungsbedarf um und passt die Bildungsgesetzgebung der heutigen Schulrealität an. Die Schulen erhalten den nötigen Spielraum, um sich zukunftsgerichtet weiterentwickeln zu können. Die in der Praxis festgestellten Mängel und Umsetzungsprobleme werden gelöst.

Abgrenzung

Die bestehende Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten von Kantonsrat, Regierungsrat, Gemeinden und Schulen war im Rahmen der umfassenden Überprüfung der Bildungsgesetzgebung unbestritten. Sie wurde als zweckmässig erachtet und erfährt deshalb keine Änderung. Wie in den anderen Kantonen beschliesst beispielsweise der Regierungsrat über die Lehrpläne und Stundentafeln. Das Bildungsgesetz greift nicht in die Methodenfreiheit der Lehrpersonen ein, indem bestimmte Methoden verordnet oder verboten werden. Folgerichtig sind Aspekte wie die Anzahl Unterrichtslektionen im Kindergarten, der Beginn des Fremdsprachenunterrichts oder die durch die Lehrpersonen zu verwendenden Methoden nicht im Gesetz verankert und entsprechend nicht Teil dieser Vorlage.

Zentrale Revisionspunkte

Der Nachtrag zum Bildungsgesetz und die damit verbundenen Nachträge der Bildungsverordnung, der Lehrpersonenverordnung und der Volksschulverordnung weisen folgende zentrale Revisionspunkte auf:

Frühe Sprachförderung

Gute Kenntnisse der deutschen Sprache sind ein entscheidender Faktor für einen erfolgreichen Start in die Schule und haben einen nachhaltigen Einfluss auf die gesamte Bildungslaufbahn. Deshalb sollen Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen möglichst früh gefördert werden. Die Gemeinden können deshalb neu die frühe Sprachförderung anbieten. Sie wird im Rahmen von Kindertagesstätten, Spielgruppen oder des freiwilligen Kindergartenjahres geführt. Der Besuch ist für die Kinder nicht verpflichtend. Für die Gemeinden werden mit der Einführung der freiwilligen frühen Sprachförderung Kosten von insgesamt rund Fr. 160 000.– pro Jahr anfallen.

Kindergarten

Alle Gemeinden im Kanton bieten den Zweijahreskindergarten an. Das erste Kindergartenjahr ist freiwillig, das zweite obligatorisch. Inzwischen besuchen rund 70 Prozent der Kinder beide Kindergartenjahre. Neu werden die Gemeinden verpflichtet, den Zweijahreskindergarten anzubieten, wobei der Besuch des ersten Kindergartenjahres für die Kinder weiterhin freiwillig bleibt. Der Nachtrag bildet die gelebte Realität ab und hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Basisstufe

Um den Kindertarteneintritt und den Übergang in die Primarschule möglichst gut zu gestalten, hat sich in der Schweiz neben dem bewährten Kindergartenmodell auch das Modell der Basisstufe etabliert. Die Basisstufe umfasst den Kindergarten und die ersten beiden Primarschuljahre. Die Kinder werden in diesen vier Jahren in altersdurchmischten Gruppen unterrichtet. Dies ermöglicht einen sanfteren Übergang vom spielerischen Lernen im Kindergarten zum aufgabenorientierten Lernen in der Primarschule. Der Unterricht orientiert sich am Entwicklungsstand des Kindes, nicht am Alter, was eine gezieltere Förderung ermöglicht. Bisher war die Führung einer Basisstufe nur im Ausnahmefall und bloss in Aussenschulen möglich. Neu können die Gemeinden bei Bedarf die Basisstufe teilweise oder generell einführen. Die Wahlmöglichkeit der Gemeinden stärkt ihre Autonomie und hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

gen. Beide Modelle zeigen zudem vergleichbare Lernfortschritte und entsprechen den Vorgaben des Lehrplans 21.

Schulergänzende Tagesstrukturen

Das Angebot von schulergänzenden Tagesstrukturen ist nach dem Bildungsgesetz eine gemeinsame Aufgabe von Gemeinden und Kanton. Die Gemeinden haben ihr Angebot in den letzten Jahren stark, aber unterschiedlich ausgebaut. In einigen Gemeinden besteht eine Ganztagesbetreuung, in anderen werden Mittagstische angeboten. Bis 2014 beteiligte sich der Kanton mit einer Anschubfinanzierung an den Kosten. Seither tragen die Gemeinden die Kosten abzüglich Elterntarife selbst. Ein Nachtrag zum Bildungsgesetz, der bedarfsgerechte Tagesstrukturen, eine Finanzierung mit Normkosten und die Kostentragung durch Kanton und Gemeinden vorsah, lehnte die Stimmbevölkerung 2017 ab. Im 2023 nahm der Kantonsrat dagegen eine Motion zu den schulergänzenden Tagesstrukturen an. Mit der Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass sich der Kanton an den Kosten für die freiwillig angebotenen schulergänzenden Tagesstrukturen der Gemeinden beteiligt. Mit dem vorliegenden Nachtrag wird diese Kostenbeteiligung gesetzlich verankert. Gleichzeitig wird das Kernanliegen der damaligen Gegner der Vorlage aufgenommen, indem die Gemeindeautonomie nicht durch ein Angebotsobligatorium eingeschränkt wird. Die Kostenbeteiligung des Kantons setzt voraus, dass die Gemeinden die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Die jährlichen Mehrkosten für den Kanton betragen rund Fr. 480 000.–. Die Kosten der Gemeinden sinken um diesen Betrag.

Zweite Entlastungs- lektion für Klassenlehr- personen

Die Klassenlehrpersonen sind die zentrale Vertrauensperson für die Schülerinnen und Schüler. Gleichzeitig sind sie eine wichtige Ansprechperson für die Eltern, Fachlehrpersonen und die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Sie nehmen damit eine zentrale Stellung im Klassengefüge ein. Die Aufgaben der Klassenlehrpersonen sind in den vergangenen Jahren immer umfangreicher und aufwändiger geworden. Für Klassenlehrpersonen wird deshalb neu eine zweite Entlastungslektion geschaffen. Mit der Entlastung

wird gleichzeitig die Attraktivität der Klassenlehrerfunktion erhöht. Im Gegenzug wird die Mindestausstattung des Klassenpools – ein flexibles Unterstützungsinstrument für anspruchsvolle Klassensituationen – reduziert. Verschiedene Nachbarkantone haben bereits eine zweite Entlastungslektion eingeführt. Mit der Einführung auch in Obwalden wird die Attraktivität des Kantons und der Gemeinden als Arbeitgeber gestärkt. Gleichzeitig erfolgt eine Angleichung an die Regelung der umliegenden Kantone. Die Einführung der zweiten Entlastungslektion bei gleichzeitiger Reduktion des Klassenpools führt bei den Gemeinden zu jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 775 000.–.

Pädagogisches Medienzentrum

Lehrpersonen benötigen für den Unterricht eine breite Palette an pädagogisch-didaktischen Medien. Diese werden in pädagogischen Medienzentren angeboten, damit nicht jede Schule sie anschaffen muss. Mit Ausnahme von Engelberg (vertragliche Anschlusslösung an das Didaktische Zentrum Stans) haben die Lehrerinnen und Lehrer in Obwalden gegenwärtig keinen geregelten Zugang zu einem solchen Zentrum. Mit dem Nachtrag wird der Kanton verpflichtet, den Lehrpersonen, wie in den anderen Kantonen, einen Zugang zu einem pädagogischen Medienzentrum zu ermöglichen. Die konkrete Ausgestaltung (eigenes Zentrum oder Zugang zu einem ausserkantonalen Zentrum) wird der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden festlegen. Für den Zugang zu einem pädagogischen Medienzentrum ist mit jährlichen Gesamtkosten für Kanton und Gemeinden von rund Fr. 150 000.– zu rechnen.

Weiterbildungskosten

Das Bildungsgesetz verpflichtet die Lehrerinnen und Lehrer dazu, sich stetig weiterzubilden. Der Kanton sorgt für ein ausreichendes Weiterbildungsangebot. Aktuell müssen die Lehrpersonen bis zu 40 Prozent der Weiterbildungskosten selbst tragen. Mit dem Nachtrag werden die Lehrerinnen und Lehrer bei den beruflichen Weiterbildungskosten den übrigen Angestellten der öffentlichen Verwaltung gleichgestellt. Mit der Aufhebung der individuellen Kostenbeteiligung wird die Attraktivität des Kantons und der Gemeinden als Arbeitgeber gestärkt. Gleichzeitig wird die beste-

hende Regelung an die der umliegenden Kantone angeglichen. Die jährlichen Mehrkosten für Kanton und Gemeinden betragen gesamthaft rund Fr. 30 000.–. An kostenintensiven Weiterbildungen müssen sich die Lehrpersonen jedoch weiterhin finanziell beteiligen. Die Einzelheiten werden in einem individuellen Weiterbildungsvertrag geregelt.

Weitere Anpassungen

Bei unzumutbarem Schulweg werden die Gemeinden nunmehr verpflichtet, auch den kostenlosen Transport für die Schülerinnen und Schüler des Untergymnasiums (obligatorische Schulzeit) sowie für die Kinder des freiwilligen Kindergartenjahrs sicherzustellen. Den Gemeinden entstehen dadurch Mehrkosten von rund Fr. 70 000.– pro Jahr.

Der Religionsunterricht wird neu ausserhalb der schulischen Blockzeiten angesetzt. Damit können Zwischenstunden für ganze Gruppen von Schülerinnen und Schülern vermieden werden, wodurch sich auch der Betreuungsaufwand für diese Zwischenstunden verringert.

Die maximalen Klassengrössen werden um je zwei Schülerinnen bzw. Schüler reduziert, das heisst auf 22 im Kindergarten und auf je 24 in der Primar- und Orientierungsschule. Damit werden die Klassengrössen an die heutigen Standards und die Schulrealität angepasst. In den letzten 15 Jahren lag die durchschnittliche Klassengrösse bei 17 bzw. 18 Schülerinnen und Schülern.

Neu ist eine angemessene Informationspflicht der Schulen gegenüber den Eltern nach Volljährigkeit der Kinder für wichtige schulische Angelegenheiten vorgesehen, sofern die Eltern für den Unterhalt aufkommen.

Die Grundsätze der Qualitätssicherung werden neu für alle Schulstufen einheitlich in der Bildungsverordnung geregelt. Die gegenwärtigen Regelungsdelegationen an den Regierungsrat entfallen.

Die Forschung sowie der Wissens- und Technologietransfer können neu ausdrücklich gefördert werden.

Argumente der Referendumssteller

Reformbedarf besteht

Wie eine Studie vom 22. Mai 2025 der Universität Bern im Auftrag der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) unter anderem zeigt, erreicht auch in Obwalden über ein Fünftel der Schulabgänger die Grundkompetenz Lesen nicht. Die alarmierenden Zahlen zeigen, dass das Bildungssystem in seiner heutigen Form den Kernauftrag nicht mehr erfüllt. Eine grundlegende Reform ist dringend nötig.

Situation der Schule heute

Die Schule ist geprägt von einer Vielzahl an Herausforderungen, die sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrpersonen stark belasten. Der Anspruch, jedes Kind individuell zu fördern und auf seine persönlichen Bedürfnisse einzugehen, hat massiv zugenommen. Lehrpersonen stossen damit an ihre Grenzen, insbesondere in stark leistungsdurchmischten Klassen. Ein Grossteil der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf sind in die Regelklassen integriert. Die Gemeinden müssen ihre Oberstufe im integrierten oder kooperativen Modell führen. Das geteilte Modell mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen in getrennten Schultypen steht ihnen nicht offen. Hingegen wird an der Kantonsschule sinngemäss das geteilte Modell angewendet. Mit einer grossen Bandbreite von Schülerinnen und Schülern leidet, trotz personellem und finanziellem Aufwand, zunehmend die Lernatmosphäre. Die Unruhe nimmt zu und die Bildungswirksamkeit des Unterrichts geht verloren.

Notwendige Massnahmen

Damit die Schule ihrer Hauptaufgabe wieder gerecht wird, braucht es eine Rückbesinnung auf das Wesentliche: Lesen, Schreiben und Rechnen müssen im Zentrum stehen. Ein klar strukturierter, fächerorientierter Unterricht vermittelt das nötige Basiswissen und verhindert eine Überforderung durch ständig neue Ansprüche. Bewährte Methoden wie geleiteter Unterricht, Hausaufgaben und Leistungsbeurteilungen mit Noten sind zu stärken, um Struktur und Leistungsbereitschaft zu fördern. Flächendeckende Förderklassen ermöglichen eine gezielte Betreuung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Regelklassen und entlasten so den Unterricht. Auf wenig erprobte Bildungsexperimente ist zu verzichten. Fehlentwicklungen

der letzten Jahre sind auf die vorschnelle Umsetzung pädagogischer Ideen zurückzuführen.

Status quo genügt nicht

Der Nachtrag legalisiert im Wesentlichen die bestehende Praxis, ohne diese kritisch zu hinterfragen. Dringend notwendige Reformschritte fehlen vollständig. Die Integration aller Schülerinnen und Schüler in die Regelklassen, die Abkehr von bewährten Mitteln und Methoden sowie das sinkende Bildungsniveau bleiben unberücksichtigt. Die nur marginalen Anpassungen am Status quo führen zu massiven Mehrkosten ohne nachweisbaren Mehrwert.

Sie entscheiden mit Ihrer Stimme

Die Bildung ist als wichtige Investition in die Zukunft zu Recht die grösste Ausgabenposition der Gemeinden. Umso wichtiger ist es, die Ressourcen wirkungsvoll und zielgerichtet einzusetzen. Mit der Ablehnung des Nachtrags zum Bildungsgesetz ermöglichen Sie eine echte und tiefgreifende Reform auf lange Sicht.

Für eine echte Reform

Wir fordern ein Bildungsgesetz, das den heutigen Herausforderungen gerecht wird und das Wohl der Schülerinnen und Schüler ins Zentrum stellt:

- Bildungsexperimente werden anhand klarer Kriterien beschränkt, so dass sich Methodenversuche wie «Schreiben nach Gehör» nicht einschleichen können.
- Fokus auf das Wesentliche, beispielsweise durch die Reduktion auf eine Fremdsprache in der Primarschule und die Stärkung des Fachunterrichts. Im Hinblick auf die Herausforderungen der künstlichen Intelligenz ist das Beherrschen der Grundkompetenzen umso wichtiger.
- Bewährte Instrumente wie geleiteter Unterricht, Notengebung und Hausaufgaben werden gesetzlich verankert.
- Stufengerechte Förderklassen oder ergänzende Lernorte in allen Gemeinden sorgen für optimale Voraussetzungen in den Regelklassen und die gezielte Förderung leistungsschwacher Schüler.
- Administrative Entlastungen ermöglichen effizienten und bildungswirksamen Unterricht.

Ein gutes Bildungsgesetz muss die Grundvoraussetzungen dafür schaffen, dass Lehrpersonen sich auf ihren Kernauftrag konzentrieren können.

Argumente von Regierungsrat und Kantonsrat

Vorlage

Die Vorlage ist breit abgestützt und ausgewogen. Sie war bei den Gemeinden und allen Fraktionen ausser der SVP weitgehend unbestritten. Diese breite Unterstützung ist das Ergebnis des sorgfältigen, offenen und breiten Erarbeitungsprozesses, der alle Beteiligten einbezog.

Die Vorlage gibt mit der frühen Sprachförderung, der Verpflichtung der Gemeinden, den Zweijahreskindergarten anzubieten, den schulergänzenden Tagesstrukturen und der Basisstufe sowie der zweiten Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen konkrete Antworten auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen.

Insbesondere die finanzielle Unterstützung der Gemeinden bei den schulergänzenden Tagesstrukturen und die Einführung der zweiten Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen führen beim Kanton und den Gemeinden zu Mehrkosten. Diese fallen jedoch moderat aus und stärken die hohe Qualität des Obwaldner Schulwesens.

Grundkompetenzen und Übergang ins Berufsleben

Die Referendumssteller monieren die teilweise ungenügenden Kompetenzen der Schulabgängerinnen und Schulabgänger, insbesondere in Deutsch, sowie den ungenügenden Fokus auf Lesen, Schreiben und Rechnen. Die Förderung der Deutschkenntnisse ist mit der frühen Sprachförderung Teil der Vorlage und wird durch die Referendumssteller selbst gefährdet.

Die kantonalen Schulenderhebungen zeigen, dass über 99 Prozent der Jugendlichen eine Anschlusslösung haben. Gemäss Bundesamt für Statistik erreicht der Kanton mit fast 95 Prozent einen nationalen Spitzenplatz bei der Abschlussquote auf der Sekundarstufe II. Der Regierungsrat hat zudem im 2024 die Lektionenzahl in Mathematik und Deutsch auf der Primarstufe erhöht.

Methodische Vorgaben

Verschiedene methodische Konzepte, wie das sogenannte «Schreiben nach Gehör» oder «selbstorientiertes Lernen», werden von den Referendumsstellern kritisch beurteilt. Sie fordern deren Beschränkung im Gesetz. Pädagogische Kon-

zepte und Vorgaben für die Gestaltung des Unterrichts sind indessen nicht Teil der Vorlage und gehören nicht in ein Rahmengesetz. Ein solches soll den ausgebildeten Pädagoginnen und Pädagogen nicht Einzelvorgaben machen oder sogar Verbote auferlegen. Für die Gestaltung des Unterrichts sind die Lehrpersonen zuständig, die dazu ausgebildet sind und diese Aufgabe sehr gut umsetzen. Es ist deren Aufgabe, gute und lernfördernde Unterrichtseinheiten zu gestalten. Dafür ist ein ausgewogener Mix verschiedener Methoden notwendig. Für die pädagogische Führung sind die Schulträger unter Einhaltung der jeweiligen Lehrpläne zuständig. Es wäre nicht zielführend, wenn im Bildungsgesetz der Gebrauch einzelner Methoden vorgeschrieben oder verboten würde.

Umgang mit Heterogenität

Für die Schulen sind die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kinder und die steigenden Erwartungen der Gesellschaft und der Eltern eine grosse Herausforderung und Belastung. Die Referendumssteller wollen diese und andere Herausforderungen mit einem ganz neuen Bildungsgesetz angehen. So sollen im Gesetz flächendeckende Förderklassen vorgeschrieben und die Beurteilung geregelt werden. Dadurch schränken sie einerseits den Handlungsspielraum der Schulen und Gemeinden ein und schaffen starre bürokratische Hürden. Eine Rückkehr zu alten Strukturen (getrenntes Modell) könnte bei vielen Gemeinden aufgrund der Schülerzahlen zu höheren Kosten führen. Andererseits würde die Erarbeitung eines neuen Bildungsgesetzes wieder Jahre in Anspruch nehmen. Die unbestrittenen Verbesserungen der Vorlage könnten nicht umgesetzt werden. Der Kanton könnte dadurch im Bildungsbereich den Anschluss an die umliegenden Kantone verlieren.

Mit der Einführung einer zweiten Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen, der frühen Sprachförderung und der Möglichkeit, in Ausnahmefällen Spezialklassen zu schaffen, nimmt der Nachtrag ganz konkret aktuelle Herausforderungen auf und bietet den Schulen damit rasch neue Möglichkeiten, um angepasst auf ihre spezifische Situation reagieren zu können.

Abstimmungstext

Bildungsgesetz (BiG)

Nachtrag vom 22. Mai 2025

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz [BiG] vom 16. März 2006) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen sowie weitere Bildungsbereiche. Es enthält zudem Bestimmungen über die Schuldienste, die schulergänzenden Angebote sowie die Ausbildungsbeiträge.

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Die öffentlichen Schulen bilden nach Lehrplänen aus und:

Aufzählung unverändert.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Bildungswesen gliedert sich in die Volksschulstufe, die Sekundarstufe II, die Tertiärstufe und die Quartärstufe.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton sorgt für ein angemessenes Angebot in der Aus- und Weiterbildung und kann Forschung, Wissens- und Technologietransfer und damit zusammenhängende Dienstleistungen ermöglichen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Kanton beaufsichtigt die Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.

² Der Kantonsrat erlässt ergänzende Vorschriften durch Verordnung.

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Einwohnergemeinde führt:

e. *Aufgehoben*

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die öffentlichen Schulen sind politisch neutral. Sie wahren die Glaubens- und Gewissensfreiheit, nehmen auf Minderheiten Rücksicht und fördern alle Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden gleichermassen.

² Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende dürfen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihrer Religionszugehörigkeit nicht benachteiligt werden.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, Studierende, Lernende und Erwachsene, die über keine oder ungenügende Deutschkenntnisse verfügen, werden Integrations- und Förderangebote zur Verfügung gestellt. Von den Teilnehmenden können Beiträge erhoben werden.

Art. 12

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden unterstehen ausserhalb des Schulareals der Verantwortung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

² Wo den Schülerinnen und Schülern der Schulweg an eine öffentliche Schule der Einwohnergemeinde oder des Kantons nicht zugemutet werden kann, sorgt die Einwohnergemeinde während der obligatorischen Schulzeit (zuzüglich freiwilliger Kindergarten) für eine angemessene Fahrgelegenheit.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten über die Integrations- und Förderangebote für Fremdsprachige, das Schuljahr und die Schulferien sowie den Leistungsauftrag und das Globalbudget durch Verordnung.

Titel nach Art. 16 (geändert)

2.2. Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Lernende

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (neu)

¹ Schülerinnen und Schüler sind Kinder und Jugendliche, die:

b. *(geändert)* die Primarschule, die Sekundarstufe I oder ein Brückenangebot,

² Studierende sind Jugendliche und Erwachsene, die:

a. *(geändert)* eine Gymnasialbildung oder eine andere Vollzeitausbildung nach der Schulpflicht,

³ Lernende sind Jugendliche und Erwachsene, die eine berufliche Grundbildung besuchen.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Schulbetrieb berücksichtigt die Voraussetzungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden.

² Das Schulprogramm und das Organisationsstatut sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitarbeit und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden vor.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden haben den Unterricht sowie die als obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen und Sprachaufenthalte zu besuchen. Sie haben in angemessener Weise Verantwortung für den eigenen sowie Mitverantwortung für den Lernprozess der anderen zu tragen.

Art. 20 Abs. 4 (geändert)

⁴ In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gewalttätigkeit, Drohung, Erpressung, Mobbing, Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Alkoholmissbrauch, können Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende ganz von der Schule ausgeschlossen werden.

Titel nach Art. 20 (geändert)

2.3. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

Art. 21

Begriff Erziehungsberechtigte (Überschrift geändert)

Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Der Schulrat bzw. das Bildungs- und Kulturdepartement, die Schulleitung bzw. das Rektorat, die Lehrpersonen und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. Die Zusammenarbeit dient der gemeinsam zu verantwortenden Bildung und Erziehung des Kindes.

² Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Minderjähriger werden regelmässig informiert über:

- a. *(geändert)* deren Entwicklungs- und Lernprozesse;
- b. *(geändert)* deren fachliche und überfachliche Kompetenzen;

^{2a} Eine angemessene Information über wichtige schulische Angelegenheiten das Kind betreffend hat auch nach der Volljährigkeit des Kindes zu erfolgen, wenn die Eltern für den Unterhalt aufkommen.

³ Das Recht auf Information und Anhörung haben im Rahmen der Bundesgesetzgebung (Art. 275a ZGB) auf Verlangen auch Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht.

⁴ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihres Kindes und über Ereignisse in dessen Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Schulbesuch des Kindes, für die Erfüllung der Schulpflicht und für geeignete Bedingungen zu Hause verantwortlich.

² Der Kantonsrat erlässt ergänzende Vorschriften durch Verordnung.

Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Art und Umfang der Mitwirkung sind im Organisationsstatut zu regeln.

² Die Schulen haben die Mitwirkung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von Studierenden und Lernenden der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen.

³ Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten beteiligen sich im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten an wichtigen Entscheidungen, die das Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.

² Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, sind berechtigt, nach Absprache mit der zuständigen Lehrperson den Unterricht des Kindes zu besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

³ Die Schulleitung bzw. das Rektorat kann in besonderen Fällen den Besuch einzelner Veranstaltungen für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte obligatorisch erklären.

Art. 27 Abs. 2 (geändert)

² Sie besitzen einen Ausbildungsabschluss, der gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen⁷⁾ gültig ist oder den Bundesvorgaben entspricht. Es können auch Ausbildungsabschlüsse weiterer Ausbildungseinrichtungen anerkannt werden.

Art. 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Lehrpersonen leiten die Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem, nach ethischen Grundsätzen ausgerichtetem Verhalten gegenüber der sozialen und natürlichen Umwelt an. Sie tragen im Rahmen des Auftrags der Schule die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden und ergänzen die elterliche Erziehung.

² Die Lehrpersonen gestalten im Rahmen des Lehrplans, des Schulleitbilds und des Schulprogramms sowie unter Berücksichtigung anerkannter Methoden und der obligatorischen Lehrmittel den Unterricht frei.

⁷⁾ GDB 410.4

Art. 30 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Privatschulen der Volksschul- und der Sekundarstufe II benötigen eine Bewilligung des Kantons. Diese wird erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden eine verglichen mit der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung erhalten. Sie haben die Qualitätsvorgaben des Kantons gemäss Art. 6 dieses Gesetzes zu erfüllen.

² Die Trägerschaft der Privatschulen muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden nicht pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der öffentlichen Schule zuwiderlaufen.

Art. 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Privatschulen werden durch den Kanton beaufsichtigt. Bestehen begründete Zweifel, ob die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden, so kann die Bewilligungsinstanz Anordnungen treffen oder die Bewilligung entziehen.

Art. 39 Abs. 2 (geändert)

² Schülerinnen und Schüler, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, können die kantonalen Schuldienste unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht ausserhalb von Privatschulen ist nicht erlaubt.

² Ist die Erfüllung der Schulpflicht weder an einer öffentlichen Schule noch an einer Privatschule möglich, kann Privatunterricht ausnahmsweise zugelassen werden. Dies bedarf der Bewilligung des Kantons. An die Bewilligung können Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Kanton führt:

d. (geändert) eine Berufs- und Weiterbildungsberatung.

Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Zur Ergänzung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit können der Kanton und die Einwohnergemeinde Fachpersonen für Schulsozialarbeit einsetzen.

³ Der Kanton stellt sicher, dass die Lehrpersonen Zugang zu einem pädagogischen Medienzentrum haben.

Art. 48 Abs. 3 (geändert)

³ Der Kanton und die Einwohnergemeinde stellen die für den konfessionellen Religionsunterricht erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die zeitliche Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt ausserhalb der Blockzeiten in Absprache zwischen der Schulleitung und den Beauftragten der Kirchen.

Art. 49 Abs. 1

¹ Die Einwohnergemeinde trägt, soweit nicht der Kanton oder Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:

- a. *(geändert)* der öffentlichen Schulen der Einwohnergemeinde (eingeschlossen schulergänzende Tagesstrukturen und frühe Sprachförderung);
- a1. *(neu)* des Transports bei unzumutbarem Schulweg während der obligatorischen Schulzeit gemäss Art. 14 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- b. *(geändert)* allfälliger Fachpersonen für Schulsozialarbeit gemäss Art. 42 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- b1. *(geändert)* der Weiterbildung der Lehrpersonen der Volksschule, soweit die Verordnung dies vorsieht;

Art. 50 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:

- a. *(geändert)* der öffentlichen Schulen des Kantons;
- a1. *(neu)* der Angebote des Kantons im Tertiär- und Quartärbereich;
- d1. *(neu)* allfälliger Fachpersonen für Schulsozialarbeit gemäss Art. 42 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- l. *(geändert)* der Weiterbildung der Lehrpersonen der kantonalen Schulen, soweit die Verordnung dies vorsieht;

Art. 51 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Kostentragung durch Kanton und Einwohnergemeinde (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben*

³ Der Kanton trägt zu einem Viertel und die Einwohnergemeinden zu drei Vierteln die Kosten im Zusammenhang mit einem Medienzentrum gemäss Art. 42 Abs. 3 dieses Gesetzes.

⁴ Der Kanton und die Einwohnergemeinde tragen nach Massgabe der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung die Kosten der Sonderschulung⁸⁾.

Art. 52 Abs. 2 (geändert)

² Der Kanton leistet Beiträge an die schulergänzenden Tagesstrukturen gemäss Art. 66a dieses Gesetzes.

Art. 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Unterstützung der öffentlichen Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese keinen negativen Einfluss auf den Schulbetrieb ausüben und es den Bildungszielen nicht widerspricht.

Art. 54 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Volksschulstufe besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Kindergartenstufe und die ersten zwei Jahre der Primarstufe können in einer Basisstufe vereinigt werden. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der Schulpflicht, die in der Orientierungsschule oder im Gymnasium erfüllt werden.

Art. 55 Abs. 2 (geändert)

² Der Unterricht berücksichtigt die unterschiedliche Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder und Jugendlichen.

Art. 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)

¹ Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentlichen Schulen der Volksschulstufe zu besuchen.

⁸⁾ GDB 410.13

² Die Schulpflicht beginnt gemäss Art. 68 dieses Gesetzes mit dem obligatorischen Kindergarten und dauert zehn Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Orientierungsschule.

^{2a} Die Anmeldung zum freiwilligen Kindergarten führt zu einer entsprechenden Besuchspflicht.

Art. 57 Abs. 3 (geändert)

³ Die Beteiligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an den Kosten für Gebrauchsmittel sowie für Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager regelt der Regierungsrat durch Ausführungsbestimmungen.

Art. 59 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst insbesondere die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler sowie das Betriebspersonal.

Art. 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Lehrplan enthält die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.

² Die Stundentafel bestimmt die Aufteilung der Unterrichtszeit auf die Fächer bzw. Fächergruppen.

Art. 63

Aufgehoben

Art. 66a (neu)

Schulergänzende Tagesstrukturen

¹ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen anbieten. Sie führt diese selber oder beauftragt durch Abschluss einer Leistungsvereinbarung eine private Institution mit der Führung.

² Von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden Beiträge für Verpflegung und Betreuung erhoben. Der Einwohnergemeinderat legt die Höhe dieser Beiträge in einem Reglement fest. Die Einkommensverhältnisse sind bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen.

³ Der Kanton unterstützt die Einwohnergemeinde mit Beiträgen, sofern sie die kantonalen Vorgaben erfüllt.

⁴ Die Kantonsbeiträge betragen 40 Prozent der Nettokosten der Einwohnergemeinde.

⁵ Der Regierungsrat definiert die kantonalen Vorgaben in Ausführungsbestimmungen.

Titel nach Art. 66a (geändert)

3.2.2. Frühe Sprachförderung

Art. 66b (neu)

Frühe Sprachförderung

¹ Die Einwohnergemeinde kann die frühe Sprachförderung anbieten. Richtet sie die frühe Sprachförderung ein, besuchen Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen spätestens im Jahr vor dem obligatorischen Kindergarten regelmässig ein Angebot der frühen Sprachförderung.

² Vorab wird der Sprachstand der Kinder in Deutsch abgeklärt.

³ Die frühe Sprachförderung wird im Rahmen des freiwilligen Kindergartens oder im Rahmen von vorschulischen Angeboten geführt.

⁴ Die frühe Sprachförderung ist unentgeltlich, wenn der Bedarf ausgewiesen ist. Die Einwohnergemeinde kann von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten angemessene finanzielle Beiträge verlangen, wenn jene das Angebot freiwillig nutzen wollen, ohne dass ein Bedarf ausgewiesen ist.

⁵ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen regeln.

Titel nach Art. 66b (neu)

3.2.2a. Kindergarten und Primarschule

Art. 67

Ziel des Kindergartens (Überschrift geändert)

Art. 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

Eintritt und Dauer des Kindergartens (Überschrift geändert)

¹ Kinder, die bis zu einem bestimmten Stichtag das vierte Altersjahr vollenden, können auf Beginn des nächsten Schuljahrs in den freiwilligen Kindergarten

eintreten. Mit dem Eintritt in den freiwilligen Kindergarten entfallen weitere Stichtage.

^{1a} Kinder, die bis zu einem bestimmten Stichtag das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahrs in den obligatorischen Kindergarten ein.

² Die Einwohnergemeinde bietet zwei Kindergartenjahre an. Der obligatorische Kindergarten dauert ein Jahr.

Art. 69 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Basisstufe (Überschrift geändert)

¹ Die Einwohnergemeinde kann eine Basisstufe anbieten.

² Die Basisstufe umfasst den freiwilligen und den obligatorischen Kindergarten sowie die erste und zweite Klasse der Primarschule.

³ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten, insbesondere zur Organisation und zur Ausbildung der Lehrpersonen, in Ausführungsbestimmungen regeln.

Titel nach Art. 69

3.2.3. (aufgehoben)

Art. 70 Abs. 2 (geändert)

Ziel und Dauer der Primarschule (Überschrift geändert)

² Die Primarschule dauert sechs Jahre.

Art. 71 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ In der Orientierungsschule werden die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Die Schülerinnen und Schüler werden im Prozess zur Berufs- und Ausbildungswahl unterstützt sowie auf den Übertritt an weiterführende Schulen und auf das Berufsleben vorbereitet.

² Die Orientierungsschule dauert drei Jahre.

Art. 73 Abs. 2 (geändert)

² Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen bei Schülerinnen und Schülern, die Schwierigkeiten im Verhalten oder beim Lernen haben, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind oder die Deutsch als Zweitsprache lernen. Ebenso können Massnahmen zur Integration besondere pädagogische Betreuung erfordern.

Art. 74 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinde bietet in der Regel eine integrative Förderung an, die gemeinsam durch Lehr- und Fachpersonen vermittelt wird.

Art. 77

Aufgehoben

Art. 78

Aufgehoben

Art. 79 Abs. 1 (geändert)

Ergänzende Bestimmungen (Überschrift geändert)

¹ Der Kantonsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Leistungsangebote und die Kostentragung der sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich der Sonderschulung, durch Verordnung.

Art. 83 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kantonsschule vermittelt eine umfassende Allgemeinbildung und führt die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden zur allgemeinen Studierfähigkeit und zur vertieften Gesellschaftsreife.

² Sie gewährleistet den Anschluss an weiterführende Schulen, insbesondere Universitäten, Eidgenössische Technische Hochschulen sowie Pädagogische Hochschulen und verfolgt die Zielsetzungen der Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) des Bundes⁹⁾ und des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren¹⁰⁾ sowie der schweizerischen Rahmenlehrpläne.

Art. 84 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kantonsschule bietet die Möglichkeit, ein vom Bund und von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren anerkanntes Maturitätszeugnis zu erlangen.

² Die Ausbildung nach der Primarschule dauert sechs Jahre, wovon die ersten drei Jahre zur Sekundarstufe I und die restlichen Jahre zur Sekundarstufe II zählen.

⁹⁾ SR 413.11

¹⁰⁾ www.edk.ch

Art. 85 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonsschule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst insbesondere das Rektorat, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler und Studierenden sowie das Betriebspersonal.

Art. 87 Abs. 2 (geändert)

² Während der Dauer der Schulpflicht werden das Schulgeld und die Kosten für Lehr- und Gebrauchsmittel vom Kanton getragen, sofern die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.

Art. 91 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Zulassung, die Höhe und Fälligkeit des Schulgeldes, die Kostentragung für freiwilligen Musikunterricht, die Studienwochen und besondere Verbrauchsmaterialien, die Klassengrößen, den Lehrplan und die Stundentafel, die Lehrmittel, die Beurteilung und Promotion, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin, die Mensa mit Mittagsverpflegung sowie die Maturitätsprüfungen, in Ausführungsbestimmungen.

Art. 92

Aufgehoben

Art. 96 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Kostentragung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (Überschrift geändert)

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten tragen das Schulgeld sowie die Kosten für die Lehr- und Gebrauchsmittel nach der obligatorischen Schulzeit.

² Allfällige Transportkosten für den Schulweg sowie die auswärtige Verpflegung gehen während der gesamten gymnasialen Ausbildung zu Lasten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 2 dieses Gesetzes bei unzumutbarem Schulweg während der obligatorischen Schulzeit.

Art. 97 Abs. 2 (geändert)

² Der Kanton kann ein bedarfsgerechtes Angebot an Brückenangeboten führen, um Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die Berufsbildung vorzubereiten.

Art. 101 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Berufs- und Weiterbildungszentrum ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst insbesondere das Rektorat, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden sowie das Betriebspersonal.

Art. 104 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt die Ausbildungsangebote und die Höhe allfälliger Kursgelder sowie weitere Einzelheiten, insbesondere über die Kostenbeteiligung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin sowie die Berufsmaturität, in Ausführungsbestimmungen.

Art. 106 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit der berufliche Unterricht innerhalb des Kantons nicht gewährleistet werden kann, vermittelt das Amt für Berufsbildung den Besuch von ausserkantonalen Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen und Fachkursen.

Art. 108 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Kostentragung durch die Lernenden (Überschrift geändert)

¹ Der berufliche Unterricht an öffentlichen Berufsfachschulen ist für Lernende unentgeltlich.

² Die Anschaffung der Lehrmittel geht zu Lasten der Lernenden. Für Gebrauchsmittel kann von den Lernenden ein Beitrag erhoben werden.

Art. 109 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Tertiärstufe umfasst die höhere Berufsbildung sowie die Hochschulbildung. Die Bildungsangebote schliessen an die Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II an.

Art. 110 Abs. 1 (geändert)

¹ Auf der Tertiärstufe werden wissenschaftliches Denken und professionelles Arbeiten in einem ausgewählten Fachbereich sowie Forschung und Wissens- und Technologietransfer gefördert.

Art. 111a (neu)

Eigene Institute, Beteiligungen und Zusammenarbeit

¹ Der Kanton kann Hochschulen und Höhere Fachschulen führen.

² Er kann Hochschul institute sowie Zweigstellen von Hochschulen und Höheren Fachschulen anderer Träger einrichten oder sich daran beteiligen.

³ Er kann Organisationen im Bereich der Forschung sowie des Wissens- und Technologietransfers und andere Formen der Zusammenarbeit im tertiären Bildungsbereich mit Beiträgen unterstützen.

Art. 112 Abs. 1 (geändert)

Kostentragung durch den Kanton (Überschrift geändert)

¹ Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung auf der Tertiärstufe im Rahmen der Vereinbarungen, für eigene Institute, Beteiligungen und andere Formen der Zusammenarbeit trägt der Kanton.

Art. 112a (neu)

Kostentragung durch die Studierenden

¹ Die Studiengebühren, Lehrmittel und Gebrauchsmittel gehen zu Lasten der Studierenden.

Art. 114 Abs. 1 (geändert)

¹ In der Weiterbildung erwerben, erhalten und erweitern Studierende im Sinne des lebenslangen Lernens ihre Kompetenzen und Qualifikationen, um ihre beruflichen Chancen zu erhöhen und um ihr soziales oder privates Leben selbstverantwortlich gestalten und darin bestehen zu können.

Art. 121 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4, Abs. 6, Abs. 7

² Er ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:

- a. *(geändert)* die Bewilligung oder Anordnung von Projekten gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes; er kann diese Befugnis dem Bildungs- und Kulturdepartement oder dem Schulträger übertragen;
- c1. *(neu)* die Sicherstellung des Zugangs zu einem Medienzentrum gemäss Art. 42 Abs. 3 dieses Gesetzes.
- d. *Aufgehoben*

³ Er ist in Belangen der Volksschule insbesondere zuständig für:

Aufzählung unverändert.

⁴ Er ist in Belangen der Mittelschulen und weiterer Vollzeitausbildungen der Sekundarstufe II insbesondere zuständig für:

- a. *(geändert)* die Festlegung der Schwerpunkts- und Ergänzungsfächer sowie der Mindestschülerzahl zur Führung derselben auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartements gemäss Art. 84 Abs. 4 dieses Gesetzes;
- d. *Aufgehoben*
- e. *(geändert)* den Abschluss von Vereinbarungen über Ausbildungsbeiträge im Zusammenhang mit Mittelschulen innerhalb und ausserhalb des Kantons gemäss Art. 93 und 94 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss.

⁶ Der Regierungsrat ist in Belangen der Tertiär- und der Quartärstufe insbesondere zuständig für:

- b. *(geändert)* die Ermöglichung des Besuchs von Ausbildungseinrichtungen und -angeboten durch Beiträge und den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Art. 111 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss;
- c. *(neu)* die Führung, Beteiligung und Unterstützung durch Beiträge und den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Art. 111a dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss.

⁷ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere:

- a1. *(neu)* die kantonalen Vorgaben zu den schulergänzenden Tagesstrukturen (Art. 66a);
- a2. *(neu)* Einzelheiten zur frühen Sprachförderung (Art. 66b);
- b. *Aufgehoben*
- b1. *(neu)* Einzelheiten zur Basisstufe (Art. 69);

Art. 122 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Bildungs- und Kulturdepartement (Überschrift geändert)

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement leitet das gesamte Bildungswesen des Kantons. Es vollzieht die Bildungsgesetzgebung, soweit der Vollzug nicht einer anderen Behörde oder Instanz zugewiesen ist.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:

- e. *(geändert)* die Bewilligung gemäss Art. 40 Abs. 2 dieses Gesetzes.

³ Das Bildungs- und Kulturdepartement ist in Belangen der Volksschule insbesondere zuständig für:

Aufzählung unverändert.

⁴ Das Bildungs- und Kulturdepartement zieht Betroffene bei der Planung von Projekten frühzeitig mit ein, insbesondere bei Projekten in der Volksschule.

Art. 124 Abs. 1 (geändert)

¹ Dem Einwohnergemeinderat obliegt die mittelbare Aufsicht über die Schulen und Angebote der Einwohnergemeinde.

Art. 125 Abs. 3 (geändert)

³ Dem Schulrat obliegt, soweit seine Zuständigkeit nicht mittels Verordnung oder Reglement einer anderen Behörde oder Amtsstelle übertragen wurde, insbesondere:

Aufzählung unverändert.

Art. 128 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Beschwerden gegen Verfügungen sind zu richten:

- b. *(geändert)* an den Schulrat bzw. an das Bildungs- und Kulturdepartement, falls sich die Beschwerde gegen die Schulleitung einer Schule der Einwohnergemeinde bzw. das Rektorat einer kantonalen Schule richtet;
- c. *(geändert)* an das Bildungs- und Kulturdepartement, falls sich die Beschwerde gegen den Schulrat bzw. das zuständige Amt richtet;
- d. *(geändert)* an den Regierungsrat, falls sich die Beschwerde gegen den Einwohnergemeinderat bzw. das Bildungs- und Kulturdepartement richtet.

² Beschwerden gegen Verfügungen in Disziplinarfällen und betreffend die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden in die Klassen werden vom Bildungs- und Kulturdepartement entschieden.

³ Die von einer Verfügung betroffenen Studierenden und Lernenden haben neben den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, ungeachtet ihrer Handlungsfähigkeit, ein selbstständiges Beschwerderecht.

Art. 129 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Straffbar sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die selber gegen das Gesetz verstossen oder das Kind zu einer Widerhandlung veranlasst haben.

⁴ Von jedem rechtskräftigen Strafurteil gestützt auf Art. 62 oder 63 des Berufsbildungsgesetzes¹¹⁾ ist dem Bildungs- und Kulturdepartement eine Kopie zuzustellen.

Anhang: Die Gliederung des Bildungswesens (*aufgehoben*)

II.

1.

Der Erlass GDB 410.11 (Bildungsverordnung [BiV] vom 16. März 2006) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 6, 7, 16, 20, 23 und 120 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006¹²⁾,
beschliesst:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt Einzelheiten in Ergänzung des Bildungsgesetzes.

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement erhebt für die Planung und Führung des Bildungsangebots die notwendigen Personendaten sowie die Verwaltungsdaten der Bildungsinstitutionen, die vom Bundesstatistikgesetz¹³⁾ erfasst werden.

Art. 3 Abs. 1 (geändert), *Abs. 3* (aufgehoben)

Qualitätssicherung und -entwicklung

a. Allgemeines (Überschrift geändert)

¹ Die Qualitätssicherung und -entwicklung an den einzelnen Schulen sowie im gesamten Bildungssystem beinhalten insbesondere Qualitätsvorgaben, die Aufsicht, periodische interne und externe Evaluationen sowie Systemevaluatoren.

¹¹⁾ SR 412.10

¹²⁾ GDB 410.1

¹³⁾ SR 431.01

³ *Aufgehoben*

Art. 4 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Die Schulleitungen bzw. Rektorate erstatten den Schulbehörden bzw. dem Bildungs- und Kulturdepartement Bericht.

⁴ Werden Mängel festgestellt, so ordnet der Schulrat bzw. das Bildungs- und Kulturdepartement entsprechende Massnahmen an.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die externe Evaluation dient der Erfassung und Bewertung der Qualität einer Schule von aussen (Aussensicht).

² Für die externe Evaluation ist zuständig:

- a. *(geändert)* im Volksschulbereich das Bildungs- und Kulturdepartement;
- b. *(geändert)* in der Kantonsschule das Bildungs- und Kulturdepartement;
- c. *(geändert)* im Berufsbildungsbereich das Bildungs- und Kulturdepartement bzw. das zuständige Bundesamt.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 6a (neu)

e. Aufsicht

¹ Die Aufsicht prüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der kantonalen Vorgaben an den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden sowie an den Privatschulen und stellt damit ein vergleichbares Angebot sicher.

² Die Aufsicht ist berechtigt, die notwendigen Unterlagen von den Schulen und Behörden einzuverlangen.

Art. 6b (neu)

f. Zuständiges Amt

¹ Das zuständige Amt bearbeitet zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartements stufengerecht die pädagogischen, didaktischen und organisatorischen Belange.

² Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. die Förderung der Schulqualität und die Koordination der Schulentwicklung;
- b. die Aufsicht;

- c. die Beratung und Unterstützung der Schulen und der Schulbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- d. die weiteren, ihm durch die Gesetzgebung im Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung zugewiesenen Aufgaben.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Leistungsauftrag und Globalbudget (Überschrift geändert)

¹ Der Leistungsauftrag und das Globalbudget umschreiben für die kommunalen und kantonalen Schulen die zu erbringenden Leistungen, die Kompetenzen und den Entscheidungsspielraum sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen. Im Weiteren enthalten sie die Verantwortlichkeiten, Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaft.

² Die Erteilung eines Leistungsauftrags mit Globalbudget an die Gemeindeschulen erfolgt durch den Einwohnergemeinderat auf Antrag des Schulrats.

³ Die Erteilung eines Leistungsauftrags mit Globalbudget an eine kantonale Schule erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartements.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Schulferien dauern für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende pro Schuljahr höchstens 14 Wochen.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement legt nach Rücksprache mit den Schulratspräsidien bzw. Rektoraten die Schulferien und, innerhalb eines Kontingents, weitere schulfreie Tage für alle Schulstufen und die kantonalen Schulen fest.

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Bei Abwesenheiten der Lehrpersonen ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden sicherzustellen.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

¹ Der Schulbesuch hat lückenlos zu erfolgen. Auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Volljährige Studierende und Lernende können ebenfalls Gesuche einreichen.

² Für Dispensationen vom Unterricht sind zuständig:

- c. *(geändert)* für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern der Schulrat bzw. das zuständige Amt. Das zuständige Amt erlässt Weisungen.

³ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten melden den Verzicht auf konfessionellen Religionsunterricht schriftlich dem zuständigen Pfarramt und der Schulleitung bzw. dem Rektorat.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Unvorhersehbare und unvermeidliche Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden unterstehen der Meldepflicht. Sie sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Organisationsstatuts den zuständigen Stellen zu melden.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Über die Schliessung der Schule infolge ausserordentlicher Ereignisse entscheidet der Einwohnergemeinderat bzw. das Bildungs- und Kulturdepartement.

² Muss die Schule während mehr als zwei Schulwochen geschlossen werden, so wird der Unterricht in Form von Fernunterricht weitergeführt. Ist das nicht möglich, so können die ausgefallenen Schultage in den Schulferien nachgeholt werden.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Koordination der Angebote zur Integration und Förderung Fremdsprachiger sowie das Bereitstellen entsprechender Beratungsmöglichkeiten für Lehrpersonen und Schulbehörden ist Aufgabe des Bildungs- und Kulturdepartements.

² Für Angebote in der Volksschule ist die Einwohnergemeinde, für Angebote an den kantonalen Schulen und für Erwachsene das Bildungs- und Kulturdepartement verantwortlich.

³ Die Angebote sind grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende unentgeltlich. Für Erwachsene werden Beiträge erhoben.

Art. 16 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

² *Aufgehoben*

⁴ Das Bildungs- und Kulturdepartement regelt weitere Einzelheiten.

Art. 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Umfang, Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Häufigkeit müssen den Lernvoraussetzungen auf der jeweiligen Schulstufe sowie dem individuellen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden angepasst sein.

³ Das Bildungs- und Kulturdepartement kann weitere Einzelheiten regeln.

Art. 18 Abs. 2 (geändert)

² Die Verantwortlichen ergreifen Massnahmen zur Gewalt- und Suchtprävention und sorgen während der Schulzeiten für einen geordneten Betrieb.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Lehrpersonen, die Schulleitung oder andere zuständige Organe ziehen Gegenstände ein, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden gefährden, den Schulbetrieb stören oder als gefährlich eingestuft werden müssen.

² Eingezogene Gegenstände sind während längstens eines Jahres zur allfälligen Rückgabe an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende werden Disziplinar massnahmen verfügt, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sach Eigentum zerstören oder beschädigen, Mobbing betreiben, gegen das Organisationsstatut oder Anordnungen der Lehrpersonen und weiterer zuständiger Organe verstossen.

Art. 21 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (aufgehoben)

¹ Die Lehrpersonen können folgende Massnahmen ergreifen:

a. *(geändert)* Verwarnung;

² Die Schulleitung bzw. das Rektorat kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten folgende weitergehende Massnahmen ergreifen:

c. *(geändert)* Ausschluss vom Unterricht für längstens vier Wochen mit Begleitmassnahmen, die Eltern sind für die Betreuung des Kindes verantwortlich;

- d. *(geändert)* Ausschluss aus der Schule für Studierende und Lernende der Sekundarstufe II.

³ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende in eine andere Schule versetzen. Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Aufzählung unverändert.

⁴ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats, gestützt auf Art. 20 Abs. 3 des Bildungsgesetzes und unter Beachtung von Absatz 6, Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende ganz aus der Schule ausschliessen.

⁶ Verhalten sich Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, so beantragt die Schulleitung bzw. das Rektorat bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnung von Kindes- oder Jugendschutzmassnahmen.

⁷ *Aufgehoben*

Art. 24 Abs. 1

¹ Das Mindestangebot der Musikschulen umfasst:

- c. *(geändert)* Ensembleunterricht;
d. *(neu)* Begabtenförderung.

2.

Der Erlass GDB 410.12 (Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen [Lehrpersonenverordnung, LPV] vom 25. April 2008) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Anstellungsverhältnis nach Artikel 32 ff. des Staatsverwaltungsgesetz-

zes¹⁴⁾, nach Artikel 26 bis 35 des Bildungsgesetzes¹⁵⁾ und nach der Personalverordnung¹⁶⁾.

Art. 3 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)

² Werden die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes an den Schulen der Einwohnergemeinde nicht erfüllt, so hat die Lehrperson unter Mitwirkung der Anstellungsinstanz an das Bildungs- und Kulturdepartement unaufgefordert ein Gesuch um Erteilung der befristeten Lehrbewilligung zu stellen.

^{2a} Werden die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes an den kantonalen Schulen nicht erfüllt, so wird mit dem Anstellungsvertrag eine befristete Lehrbewilligung erteilt.

Art. 3a Abs. 1

¹ Das besoldete Pensum der Lehrpersonen umfasst vier Bereiche:

- c. *(geändert)* die Ressourcen für besondere Aufgaben (z.B. Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool);

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 9 (geändert)

¹ Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen umfasst die Auftragsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Lernende, Schule und Lehrperson.

² Die Lehrpersonen arbeiten mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und weiteren an der Schule Beteiligten zusammen.

³ Die prozentuale Verteilung der Jahresarbeitszeit gemäss Art. 10 dieser Verordnung auf die Auftragsfelder der Volksschullehrpersonen gilt wie folgt: Unterricht ca. 87,5% (ca. 1632 Stunden), Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Lernende ca. 5% (ca. 93 Stunden), Schule ca. 5% (ca. 93 Stunden), Lehrperson ca. 2,5% (ca. 47 Stunden).

⁹ Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht nach anerkannten methodischen und didaktischen Grundsätzen durchzuführen und die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler, Studierenden bzw. Lernenden ihren Fähigkeiten

¹⁴⁾ GDB 130.1

¹⁵⁾ GDB 410.1

¹⁶⁾ GDB 141.11

entsprechend zu fördern und zu fordern und ihnen mit Wertschätzung zu begegnen.

Art. 5 Abs. 1

¹ Das Auftragsfeld Unterricht umfasst:

- b. (*geändert*) ausgerichtet auf die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, Studierenden bzw. Lernenden lehren und erziehen;
- c. (*geändert*) Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Lernende regelmässig lernziel- und förderorientiert beurteilen;

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

Auftragsfeld Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Lernende (Überschrift geändert)

¹ Das Auftragsfeld Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Lernende umfasst:

- b. (*geändert*) regelmässig und bei Bedarf (je nach Stufe) mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern, Studierenden bzw. Lernenden den Entwicklungsverlauf, den Lernerfolg und die Beurteilungsdokumentation besprechen;
- d. (*geändert*) das Umfeld der Schülerinnen und Schüler, Studierenden bzw. Lernenden über Elternabende bzw. Elternanlässe fördern;

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Lehrpersonen, die innerhalb des beruflichen Auftrags Aufgaben im Sinne von Art. 30, 31 oder 31a dieser Verordnung übernehmen, erhalten hierfür von der Anstellungsinstanz eine Pensenreduktion im Auftragsfeld Unterricht.

² In Ausnahmefällen können Aufgaben im Sinne von Art. 30, 31 oder 31a dieser Verordnung ganz oder teilweise zu Lasten eines unterrichtsfreien Auftragsfeldes geleistet werden.

³ Grundsätzlich sollen beruflicher Auftrag und Aufgaben im Sinne von Art. 30, 31 und 31a dieser Verordnung zusammen ein 100 Prozent-Pensum nicht übersteigen.

Art. 18 Abs. 2, Abs. 3

² Wenn folgende private Ereignisse und Verpflichtungen in die Unterrichtszeit fallen, haben Lehrpersonen Anspruch auf bezahlten Urlaub:

- a. *(geändert)* einen freien Tag für die eigene Trauung, die Trauung eines eigenen Kindes oder für den Umzug des eigenen Haushalts;

³ Für die Bewilligung von zusätzlichem bezahltem Urlaub sind zuständig:

- a. *(geändert)* das Rektorat bzw. die Schulleitung für einen Arbeitstag pro Jahr;
- b. *(geändert)* die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher bzw. das Schulratspräsidium bis zu zehn Arbeitstagen pro Jahr;

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub (Überschrift geändert)

¹ Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub, welcher in die Schulferien fällt, kann nicht nachbezogen werden.

Art. 23 Abs. 1

¹ Das Beurteilungssystem berücksichtigt folgende Eckwerte:

- c. *(geändert)* die umfassende Beurteilung durch das Rektorat bzw. die Schulleitung stützt sich insbesondere auf deren eigene Beobachtungen, auf die Selbstevaluation durch die Lehrperson sowie auf die Rückmeldung der Schülerinnen und Schüler, Studierenden bzw. Lernenden, der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und allfälliger weiterer Partner der Schule;

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Lehrpersonen mit einer Lehrbewilligung, welche nicht für die unterrichtete Stufe gilt, werden in der Regel ein Lohnband tiefer eingereiht.

Art. 28 Abs. 6 (geändert)

⁶ Festangestellte Lehrpersonen, die eine Stellvertretung übernehmen, erhalten für die Zeitdauer der Stellvertretung in der Regel eine Pensenerweiterung zu den Anstellungsbedingungen der festen Anstellung.

Art. 31a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinde stellt für anspruchsvolle Klassensituationen einen Klassenpool zur Verfügung, der mindestens eine halbe Lektion bzw. 1.72 Stellenprozente pro Klasse beträgt.

² Der Klassenpool wird nur für die Schulen der Einwohnergemeinde geschaffen.

Art. 34 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Weiterbildung umfasst folgende Formen:

- c. (*geändert*) verpflichtende berufliche Weiterbildungskurse;
- d. (*geändert*) frei wählbare berufliche Weiterbildungskurse;

² Nachqualifikationen für die Erlangung der Lehrbewilligung für eine Stufe oder in einzelnen Unterrichtsfächern gelten in der Regel als Ausbildungen und sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Art. 35 Abs. 2 (geändert)

² Intensivweiterbildungen können die Rektorate bzw. Schulleitungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetkredite jenen Lehrpersonen gewähren, die mindestens zehn Jahre unterrichtet haben. Eine wiederholte Gewährung von Intensivweiterbildung ist möglich.

Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Für die Bereitstellung der Weiterbildungsangebote sind zuständig:

- c. (*geändert*) das zuständige Amt oder die Rektorate für die frei wählbaren und verpflichtenden beruflichen Weiterbildungen;
- d. (*neu*) das zuständige Amt oder die Rektorate für die Berufseinführung;
- e. (*neu*) das zuständige Amt oder die Rektorate für die Intensivweiterbildungen.

² *Aufgehoben*

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert)

Kostentragung (Überschrift geändert)

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 5 werden die Weiterbildungskosten (Kurskosten, Spesen und allfällige Stellvertretungskosten) im Volksschulbereich von der Einwohnergemeinde, in welcher die betreffende Lehrperson unterrichtet, im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich vom Kanton getragen.

³ *Aufgehoben*

⁵ Insbesondere bei Zusatzausbildungen und Intensivweiterbildungen ist ein Weiterbildungsvertrag abzuschliessen.

Art. 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rektorate bzw. Schulleitungen ermitteln im Rahmen der Personalführung zusammen mit den Lehrpersonen den Weiterbildungsbedarf. Sie bewilligen den

Besuch von Weiterbildungsangeboten gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. d dieser Verordnung.

Art. 40 Abs. 2 (geändert)

² Die Prorektoren und Prorektorinnen der kantonalen Schulen werden in Zusammenarbeit mit dem Personalamt vom zuständigen Amt angestellt.

Anhang 1: Unterrichtsverpflichtung und Funktionsstufenzuteilung

Ziff. 1.1

Bei Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung in der Volksschule jeweils um zwei Lektionen, im Gymnasium um eine Lektion. Das Pflichtenheft wird vom Bildungs- und Kulturdepartement erlassen. Die Aufgaben der Klassenlehrpersonen werden dem Auftragsfeld Unterricht gemäss Art. 5 der Verordnung zugeordnet.

Ziff. 2.5 Schulische Heilpädagogin und Schulischer Heilpädagoge (Kiga und PS)

Unterricht als Lehrperson für integrative Förderung sowie integrative Sonderschulung oder als Sonderschullehrperson

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 12
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	Einsatz bei besonderen pädagogischen Bedürfnissen und Behinderungen

Bei Lehrpersonen für integrative Förderung reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung je zu betreuende Klasse um eine halbe Lektion.

Ziff. 2.6 Lehrperson für die Orientierungsschule

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 13
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

Bei Lehrpersonen für den Projektunterricht im neunten Schuljahr reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung je zu betreuende Klasse um eine Lektion.

Ziff. 2.7 Heilpädagogin und Schulischer Heilpädagoge (OS)

Unterricht als Lehrperson für integrative Förderung sowie integrative Sonderschulung oder als Sonderschullehrperson

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 14
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	Einsatz bei besonderen pädagogischen Bedürfnissen und Behinderungen

Bei Lehrpersonen für integrative Förderung reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung je zu betreuende Klasse um eine halbe Lektion.

2.11 Weiterbildungs-Lehrperson für das Berufs- und Weiterbildungszentrum

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 8 – L 10
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	Gemäss separaten Vollzugsrichtlinien

3.

Der Erlass GDB 412.11 (Volksschulverordnung [VSchV] vom 16. März 2006) (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Bildungsgesetzes die Ausbildung in der Volksschule.

Art. 3 Abs. 3 (geändert)

³ Das Bildungs- und Kulturdepartement regelt weitere Ausnahmen und Einzelheiten.

Art. 4

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 3 (geändert)

³ In begründeten Fällen kann das Amt für Volks- und Mittelschulen auf Antrag der Schulleitung Abweichungen von den Vorgaben bewilligen.

Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beträgt höchstens:

- | | | |
|----|--------------------------------|----|
| a. | (geändert) Kindergarten | 22 |
| b. | (geändert) Primarschule | 24 |
| c. | (geändert) Orientierungsschule | 24 |
| d. | Aufgehoben | |

² Bei besonderen pädagogischen oder schulorganisatorischen Bedürfnissen vermindert der Schulrat die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse angemessen und beachtet dabei allfällige Vorgaben in Ausführungsbestimmungen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Höchstbestände gemäss Art. 6 dieser Verordnung können um höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler überschritten werden, sofern diese Abweichung voraussichtlich nicht länger als zwei Jahre dauert. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bildungs- und Kulturdepartements.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, so wiederholen oder überspringen Schülerinnen und Schüler der Volksschule im Rahmen der Promotionsbestimmungen eine Klasse.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Für die integrative Förderung werden ausreichend qualifizierte Fachpersonen eingesetzt.

- | | |
|----|------------|
| a. | Aufgehoben |
| b. | Aufgehoben |
| c. | Aufgehoben |

² Aufgehoben

Art. 10

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Klassenlehrperson und der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die geeigneten Fördermassnahmen im Einzelfall.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Der Stichtag für den Eintritt in den freiwilligen Kindergarten oder in den obligatorischen Kindergarten ist Ende Februar.¹⁷⁾

² Ein früherer Kindertarteneintritt ist möglich.

³ Zur Sicherstellung der Elterninformation erfolgen entsprechende Meldungen der Einwohnergemeinde an die Schulleitungen.

⁴ Das Bildungs- und Kulturdepartement regelt weitere Einzelheiten zum Kindertarteneintritt, insbesondere den früheren Kindertarteneintritt.

Art. 12a

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Kinder, die den obligatorischen Kindergarten besuchen, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.

² *Aufgehoben*

³ Die Schulleitung kann auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder der Kindergartenlehrperson noch nicht schulfähige Kinder um höchstens ein Jahr vom Eintritt in die Primarschule zurückstellen. Die Beteiligten sind vor dem Entscheid anzuhören.

Art. 14 Abs. 2 (geändert)

² Ausnahmen bewilligt auf Gesuch hin das Bildungs- und Kulturdepartement.

Art. 15 Abs. 2 (geändert)

² Das Bildungs- und Kulturdepartement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in den Stammklassen unterrichtet.

¹⁷⁾ Zur gestaffelten Einführung des Stichtags siehe Übergangsbestimmung von Art. 18a

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

² Das Bildungs- und Kulturdepartement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in Stammklassen unterrichtet.

Art. 17

Aufgehoben

Art. 18a Abs. 1

¹ Für die Umsetzung der nachfolgenden Artikel gelten folgende Übergangsregelungen:

b. *Aufgehoben*

Art. 18b (neu)

Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom 22. Mai 2025

¹ Art. 6 Abs. 1 gilt für alle Klassen, welche ab Inkrafttreten gebildet oder vergrössert werden. Bereits bestehende Klassen, deren Grösse über dem neuen Maximum liegt, können maximal zwei Jahre so weitergeführt werden, bis sie der neuen Maximalgrösse entsprechen müssen.

4.

Der Erlass GDB 419.11 (Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen [Stipendienverordnung] vom 16. April 2014) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und weiterer Personen, soweit die Gesetzgebung sie hierzu verpflichtet, sowie der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Kanton leistet nur Ausbildungsbeiträge, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.

Art. 7 Abs. 1

¹ Beitragsberechtigt sind:

- b. (*geändert*) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind;

Art. 8 Abs. 1

¹ Die gesuchstellende Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn:

- c. (*geändert*) deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte im Ausland wohnen oder wenn sie elternlos im Ausland wohnt, aber das Obwaldner Bürgerrecht besitzt. Bei mehreren Kantonsbürgerrechten hat sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton nur dann, wenn sie das Obwaldner Bürgerrecht zuletzt erworben hat.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die zumutbare Eigen- und Fremdleistung bestimmt sich nach dem anrechenbaren Einkommen der gesuchstellenden Person, der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder anderer gesetzlich zu Unterhalt verpflichteter Personen gemäss Absatz 2.

³ Hat die gesuchstellende Person die Erstausbildung abgeschlossen und das 25. Altersjahr vollendet oder war sie vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens vier Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig oder führte sie den Haushalt der eigenen Familie, werden die zumutbaren Leistungen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nur noch teilweise berücksichtigt.

5.

Der Erlass GDB 451.1 (Kulturgesetz [KuG] vom 10. März 2016) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat:

- k. (*geändert*) beschliesst innerhalb des Budgetkredits einmalige Beiträge an interkantonale oder kantonale Projekte und Kulturinstitutionen bis Fr. 200 000.–;
- l. (*neu*) schliesst eine vertragliche Regelung mit der Einwohnergemeinde Sarnen ab betreffend Beteiligung an den Betriebskosten der Kantonsbibliothek gemäss Art. 20 Abs. 2 dieses Gesetzes.

III.

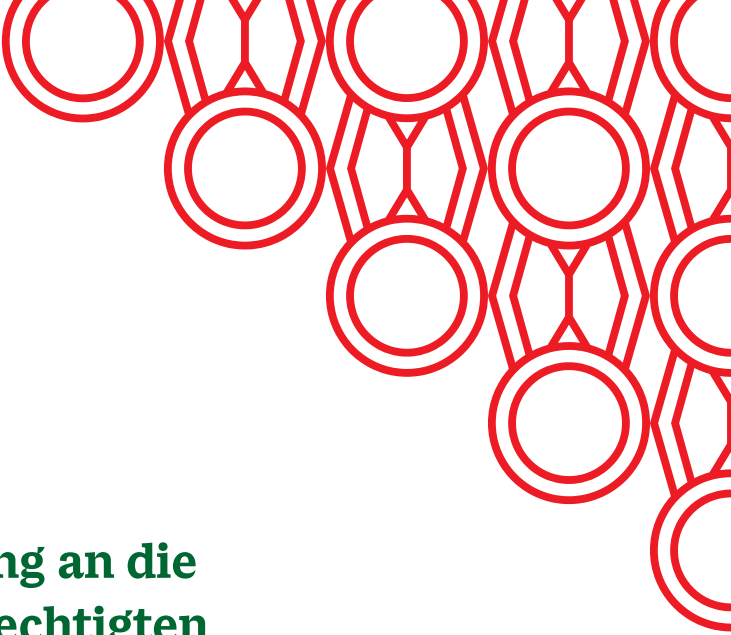
Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er kann ihn gestaffelt in Kraft setzen. Der Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 22. Mai 2025

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Andreas Gasser
Der Ratssekretär: Beat Hug



Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den
Stimmberechtigten, am 30. November 2025 wie folgt
zu stimmen:

JA Spitalgesetz

JA Nachtrag zum Einführungsgesetz
zum Krankenversicherungsgesetz

JA Nachtrag zum Bildungsgesetz



Abstimmung
30.11.2025